Herausgeber MediaWorld GmbH | www.service-seiten.com | Ausgabe Braunschweig 2017

BS

SERVICE-SEITEN

Finanzen Steuern Recht

Ratgeber für Unternehmer

10. Ausgabe

Online zahlen?
Aber sicher!

Digitalisierung
Das papierlose Büro

Status- und Machtspiele
Verhandeln im roten Bereich

mediaworld
Agentur für Marketing & Verlag

Impressum

Service-Seiten Finanzen Steuern Recht
Ratgeber für Unternehmer
Ausgabe Braunschweig 2017

Jahresausgabe
Nr. 10

Herausgeber (V. i. S. d. P.)
MediaWorld GmbH
Timo Grän, Martin Voß

Verlag
MediaWorld GmbH
Agentur für Marketing & Verlag
Bankplatz 8
38100 Braunschweig

Telefon 0531 482010-20
Telefax 0531 482010-21

info@mediaworldgmbh.de
www.mediaworldgmbh.de

Geschäftsführer
Timo Grän

Schriftleitung
RA Martin Voß, LL.M.

Grafische Gestaltung
Monique Dobrzelak, Joey Mertinke

Auflage
22 000 Stück

Verteilung
Beilage IHK wirtschaft (Ausgabe 02/2017)

Druck und Auflagennachweis
Michael Grunenberg GmbH
www.druckerei-grunenberg.de

Verlagsrechte
Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Einsender von Manuskripten, Briefen u. ä. erklären sich mit einer redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Alle Angaben ohne Gewähr.

Anzeigen/Projektsteuerung
Timo Grän, Jens Richwien / Żaneta Gonsior

Anzeigentarif
Mediadaten Ausgabe 2017

Titelbild
Franziska Pott / Joey Mertinke

Nächste Ausgabe
Frühjahr 2018

Veröffentlichungen
Timo Grän, GF MediaWorld GmbH
Telefon 0531 482010-10
graen@mediaworldgmbh.de

Internet
www.service-seiten.com

Editorial

3 Vorwort Herausgeber
4 Grußwort Beirat
5 Fachlicher Beirat
6 Grußwort
50 Autorenübersicht

Veröffentlichungen

7 Industrie und Wirtschaft 4.0
8 Digitalisierung?!
10 Online zahlen? Aber sicher!
12 Der Sprung ins digitale Zeitalter im Steuerrecht
16 Das papierlose Büro
18 Kasse und Betriebsprüfung
21 Effektivität für den gesamten Fuhrpark
22 Der digitale Nachlass
24 Vermögensverwaltung
26 Die Immobilie im Scheidungsfall
27 Alle Jahre wieder!
30 Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen
32 Sanierungsinstrument Eigenverwaltung
35 Der Gesellschafterstreit
38 Verhandeln im roten Bereich
40 Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund
42 Outsourcing der Personalverwaltung
44 Duales Studium im Bereich Steuern/Prüfung
46 Das neue EU-Patent
48 Webbasierte Energieausschreibung

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.
Rechtsanwalt

Vorwort Herausgeber

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

Sie halten die mittlerweile 10. Jahresausgabe der Service-Seiten Finanzen Steuern Recht in den Händen. Dieses kleine Jubiläum erfüllt uns mit ein wenig Stolz – zugleich haben wir den Ansporn, unseren Lesern auch in den nächsten Jahren einen hochwertigen Wirtschaftsratgeber präsentieren zu können.

An dieser Stelle gilt unser herzlicher Dank den Beiräten und Autoren, die uns größtenteils bereits seit Jahren begleiten. Das Konzept ist seit der Erstausgabe nahezu unverändert geblieben: Die Service-Seiten Finanzen Steuern Recht, die mittlerweile mit regionalen Ausgaben u. a. auch in Hamburg, Ostwestfalen/Lippe und Hannover erscheinen, versuchen Ihnen interessante Möglichkeiten unternehmerischen Handelns aufzuzeigen – verständlich in aktuellen Fachbeiträgen von Autoren der hiesigen Region erklärt. Alle Veröffentlichungen werden durch den Fachlichen Beirat auf Leserverständlichkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Werbefreiheit überprüft. Dieser Qualitätsanspruch gilt im Übrigen für alle Publikationen unserer Magazinreihe.

In den letzten Jahren hat sich gerade im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung unserer Gesellschaft – dem Titelthema der Jubiläumsausgabe – eine Menge getan. Steckten Facebook & Co bei der Erstausgabe noch in den Kinderschuhen, sind sie aus unserem Leben kaum noch wegzudenken. Und auch in der Wirtschaft spielt die Digitalisierung eine immer wichtigere Rolle, die hier in mehreren Fachbeiträgen näher beleuchtet wird. Der digitale Fortschritt bietet viele Chancen, birgt aber auch Risiken – die zukünftige Entwicklung wird sicher nicht nur diesbezüglich spannend werden.

In diesem Jahr wird abzuwarten sein, welche Auswirkungen der überraschende Wahlsieg des Republikaners Donald Trump in den USA auf die hiesige Wirtschaft haben wird. Auch die Folgen des Brexit sind noch längst nicht überschaubar. Besonderes Augenmerk ist kraft Natur der Sache auf die Bundestagswahl im Herbst dieses Jahres zu richten, durch welche zwangsläufig eine Weichenstellung für die kommenden Jahre erfolgen wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik die Wirtschaft mit den richtigen Entscheidungen beflügeln kann.

Weitsichtiges Handeln ist nicht nur in der Politik, sondern auch in der mittelständischen Wirtschaft unabdingbar. In turbulenten Zeiten wie diesen kann es schnell passieren, dass auch an sich über Jahrzehnte solide geführte Unternehmen in eine Schieflage geraten. Gründe hierfür müssen nicht immer in unternehmerischen Fehlentscheidungen liegen, sondern können auch durch unvorhersehbare äußere Einflüsse bedingt sein.

Oftmals ist die Bewältigung von den vielschichtigen Problemen – und das nicht nur in Krisen – nur durch Hinzuziehung von kompetenten Beratern zu bewerkstelligen. Und zum Glück finden Sie hiervon eine Vielzahl unmittelbar in der Region – also quasi „vor der eigenen Haustür".

Wir hoffen, dass Sie durch die Lektüre den einen oder anderen nützlichen Tipp erhalten und wünschen Ihnen bis zur nächsten Ausgabe weiterhin viel Erfolg und gute Geschäfte!

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.

Andreas Janßen, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht
Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Braunschweig

Grußwort Beirat

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Digitalisierung betrifft alle, Bürgerinnen und Bürger, Wissenschaft wie Gesellschaft, kleine und mittelständische Familienunternehmen genauso wie Großkonzerne. Sie verändert unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unsere Arbeitswelt. Die Digitalisierung bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich, vor allem aber große Chancen. Diese zu nutzen, setzt den Willen und die Bereitschaft voraus, den Prozess der Digitalisierung aktiv (mit) zu gestalten.

Joe Kaeser, der Vorstandsvorsitzende der Siemens AG, hat dies verdeutlicht: „Sie müssen sich überlegen, ob Sie Teil der Veränderung sein wollen – oder verändert werden."

In Zeiten ständigen Wandels und andauernder Veränderungsprozesse ist es aber nicht immer einfach, über die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen informiert zu sein, um die zutreffenden Strategien zu entwickeln und umsetzen zu können. Anspruch der Service-Seiten Finanzen Steuern Recht ist es, hier ein wenig Input zu liefern.

Vor diesem Hintergrund hoffe ich, dass für Sie, die Entscheider in der Region, dieser Ratgeber auch in diesem Jahr interessante und wissenswerte Anregungen für Ihr unternehmerisches Handeln geben kann.

Im Namen meiner Beiratskollegen danke ich den Autoren für ihre Beiträge und den Herausgebern für Ihr Engagement im jetzt 10. Jahr des Erscheinens der Service-Seiten.

Ihnen allen wünsche ich eine erkenntnisreiche Lektüre und viel Erfolg bei der Bewältigung der anstehenden, nicht nur digitalen Herausforderungen.

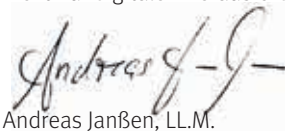

Andreas Janßen, LL.M.

Vita

1989 – 1993	Studium an der Georg-August-Universität Göttingen
1994 – 1996	Referendarzeit in Hamburg/Lüneburg/Speyer
1996	Consultant bei der Price Waterhouse GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berlin
1997	Rechtsanwalt bei Dr. Marx und Partner, Hamburg
seit 1998	Rechtsanwalt; Partner bei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB, Braunschweig
2005	Fachanwalt für Erbrecht
2009	Master of Laws (Private Wealth Management), Universität Münster
2012	Bestellung als Notar

Fachlicher Beirat

Dipl.-oec Uwe Groß

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

1967 – 1972	Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Abschluss als Diplom-Ökonom
1972 – 1978	Prüfungsleiter bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt/Main
1977	Bestellung zum Steuerberater
1978	Eintritt in die Steuerberatungspraxis des Vaters in Braunschweig als Teilhaber
1989	Bestellung zum vereidigten Buchprüfer
1990 – 2005	Einzelpraxis
seit 1990	Vorstand des Steuerberaterverbandes Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
seit 2005	Partner Groß Mohr Bode Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Ingo Lippmann

Stellvertretender Vorstand, Leiter Abteilung Marketing und Vertriebsmanagement, Braunschweigische Landessparkasse

2002	Eintritt in die NORD/LB
2003	Spezialist im Bereich Corporate & Structured Finance
2007	Wechsel in die Strategieentwicklung
2009	Leiter Strategieentwicklung und stellvertretender Leiter der Konzernentwicklung
2012	Leiter Abteilung Firmenkunden Braunschweig, Braunschweigische Landessparkasse
2015	Leiter Abteilung Marketing und Vertriebsmanagement, stellvertretender Vorstand der Braunschweigischen Landessparkasse

Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Jan Plöger, LL.M.

Patentanwalt, European Patent Attorney, European Trademark & Design Attorney

bis 1998	Physik- und Mathematikstudium an der Universität Hannover
2002	Promotion im Fach Maschinenbau an der Universität Hannover
2005	Zulassung als Patentanwalt
2006	Eintritt in die Kanzlei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR
2006	European Patent Attorney
seit 2009	Partner bei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB
2011	Master of Laws

Dipl.-Kfm. Carsten Rullmann

Steuerberater, Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)

1999	Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten in Braunschweig
2001	Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre in Hannover
2002 – 2009	Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
2007	Bestellung zum Steuerberater
2009	Eintritt in die Partnerschaftsgesellschaft fessel & partner
seit 2010	Geschäftsführender Partner der Partnerschaftsgesellschaft fessel & partner Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
seit 2012	Vorsitzender des Ortsverbandes Wolfenbüttel/Salzgitter des Steuerberaterverbandes Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

Hans Olof Wölber, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

1994 – 2000	Studium in Heidelberg, Kiel und Uppsala (Schweden)
2000	Master of Laws
2000 – 2002	Referendariat in Hannover, Hildesheim und Berlin
2003	Eintritt bei Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
2005	Fachanwalt für Steuerrecht
seit 2006	Partner bei Schulte und Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
2008	Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
2012	Notar

Helmut Streiff
Präsident der
Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Grußwort

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT SIND ÜBERFÄLLIG

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

„Steuerquote steigt auf neuen Rekordwert“, titelte die FAZ Mitte Januar und schreibt: „Wenn die Steuerquote heute so wäre wie im Jahr 2004, könnten Bürger und Betriebe etwa 90 Mrd. Euro mehr von dem behalten, was sie erwirtschaften.“ Dieser Vergleich macht deutlich: Steuererleichterungen für die Wirtschaft sind überfällig, wenn Deutschland eine starke Marktwirtschaft bleiben will. Durch eine Reduzierung der Unternehmenssteuern würden sich die Voraussetzungen für private Investitionen deutlich verbessern.

Wo sollten die notwendigen steuerlichen Entlastungen der Unternehmen ansetzen? Aus meiner Sicht zunächst bei den Hinzurechnungen der Gewerbesteuer. Durch die Besteuerung von Kosten wie Zinsen, Mieten und Leasingraten werden höhere Investitionen unmittelbar verhindert.

Eines meiner Lieblingsthemen ist darüber hinaus die Modernisierung der Abschreibungsverfahren im Steuerrecht. Ein wichtiger Schritt wäre z. B. eine Anhebung des Sofortabzuges bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Man muss sich das vorstellen: Die Grenze für den Abzug beträgt seit 1965 immer noch 410 Euro. Inflationsangepasst müsste dieser Betrag längst zwischen 1200 und 1400 Euro liegen. Die IHK Braunschweig fordert daher gemeinsam mit dem DIHK eine Anhebung auf wenigstens 1000 Euro. Diese Maßnahme würde beim Fiskus im ersten Jahr zu Steuermindereinnahmen von über 1 Mrd. Euro führen – ein Effekt, der aber durch höhere Steuern in den Folgejahren, aufgrund der nicht mehr anfallenden Abschreibungsbeträge, wieder kompensiert wird. Was dem Fiskus effektiv entgeht, ist – vereinfacht gesagt – ein Zinsvorteil, der aktuell aber bei nahe Null liegt.

Und noch etwas ist mir dabei wichtig: Die Anhebung des Abzugsbetrages wäre auch ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau, da sie sowohl in kleineren als auch in größeren Unternehmen zu einer Verkleinerung der Anlagenbuchhaltung führt, etwa weil z. B. die Abschreibungsraten von Bürostühlen nicht mehr in der Bilanz auftauchen. Und noch etwas entfällt: Die leidige Diskussion mit dem Finanzamt über die Abschreibungsdauer wie der besagten Bürostühle.

Wie könnte den Unternehmen steuerlich noch geholfen werden? Ganz klar durch eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung sowie die Möglichkeit, Verluste anzurechnen. Dadurch würden im Übrigen auch die Rahmenbedingungen von Start-ups erheblich verbessert. Die Bundesregierung wäre gut beraten, wenn sie notwendige Reformen nicht weiter aufschiebt.

Ihr

Helmut Streiff

INDUSTRIE UND WIRTSCHAFT 4.0

Eine Megachance für unsere Region

Google, Amazon und Facebook haben mittlerweile eine Marktkapitalisierung von über einer Bill. Dollar erreicht. Siemens, Volkswagen, BMW und Mercedes zusammen kommen gerade mal auf ein Viertel dieser Summe. Dabei haben die US-Onlinegiganten ihre Geschäftsmodelle allein auf den Möglichkeiten rasant wachsender Vernetzung, Digitalisierung sowie Rechner- und Speicherkapazitäten gebaut. Dass die Verbindung dieser Möglichkeiten mit traditionellen Fertigungswelten schon zur industriellen Revolution ausgerufen wird, bevor sie richtig begonnen hat, wundert also nicht.

Kaum eine Veranstaltung oder Veröffentlichung in Wirtschaftskreisen kommt deswegen seit Monaten ohne das Thema Industrie oder Wirtschaft 4.0 aus. Fast ein wenig zu akademisch und abstrakt kommt die Diskussion dabei häufig daher. So mancher Mittelständler kann die immer gleichen und abstrakten Buzzwords schon nicht mehr hören und wendet sich gelangweilt ab. Doch es lohnt sich konkreter zu werden – gerade in unserer Region Braunschweig/Wolfsburg.

Hier sitzen BMA, SMAG, Lanico und die vielen anderen mittelständischen Maschinenbauer, die in ihren Disziplinen Weltmarktführer sind. Mit Volkswagen, Salzgitter Stahl, Siemens, MAN und ALSTOM schlägt hier das industrielle Herz Norddeutschlands.

Aber wir sind nicht nur die Ingenieurregion, wie der VDI Braunschweig angesichts dieser Unternehmen völlig zu Recht festgestellt hat. Nirgendwo in Niedersachsen arbeiten gemessen an der Bevölkerungsanzahl so viele Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik wie in unserer Region, nämlich 5,8 %. Und diese Beschäftigten arbeiten nicht nur in den IT-Abteilungen der Großunternehmen. Die 30 größten IT-Unternehmen der Region mit Firmen wie H&D in Gifhorn, der ckc group in Braunschweig oder der mvi group in Wolfsburg beschäftigen über 6 000 Mitarbeiter. Woanders mag die IT-Start-up-Szene auffälliger sein, aber „German-IT-Mittelstand“ ist in unserer Region so präsent wie an wenig anderen Orten der Republik.

Gelingt es uns, diese Kenntnisse und Fähigkeiten als Erste in der Breite zu verbinden und darauf neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, hätte unsere Region mehr als nur einen Standortvorteil gewonnen. Dabei geht es weniger um die eine einzige geniale Idee, sondern um eine kontinuierliche Weiterentwicklung, in denen Produkte und Fertigungswelten Schritt für Schritt digitaler und vernetzter werden.

Aber klar ist auch

Es geht nicht nur um technische Fragen. Der beschriebene Wandel wird beispielsweise auch einen massiven Strukturwandel – auch und gerade an unserem regionalen – Arbeitsmarkt nach sich ziehen.

Der Spiegel titelte im letzten September

„Sie sind entlassen! Wie uns Computer und Roboter die Arbeit wegnehmen.“ Diese Schlagzeile kann ohne Zweifel unter unnötiger Panikmache verbucht werden und in die gleiche Schublade gelegt werden, in der auch der Spiegel Nr. 16 aus dem Jahr 1978 liegt: „Die Computer-Revolution: Fortschritt macht arbeitslos.“ Eine scheinbar typisch deutsche Angstkultur: Obwohl uns bis 2030 über 5 Millionen Fachkräfte fehlen werden, sorgen wir uns darum, dass Computer und Roboter uns Arbeit abnehmen könnten.

Dennoch lohnt es sich natürlich, frühzeitig arbeitsmarktliche Strukturen neu zu denken. Industrie 4.0 und Wirtschaft 4.0 sind ein Aufruf zu Interdisziplinarität in Ausbildung und Studiengängen. MINT-Förderinitiativen sind dringender denn je. Erste Kenntnisse zum Programmieren sollten in der Schule und nicht in einer AG für wenige Exoten eine Rolle spielen, sondern fester Unterrichtsbestandteil werden. Und nicht zuletzt heißt Industrie 4.0 und Wirtschaft 4.0 auch Arbeit 4.0 – also eine neue Kultur und mehr Flexibilität in Zeit und Raum von Arbeit.

Es ist also viel zu tun im Themenfeld Industrie und Wirtschaft 4.0. Doch die Mühe lohnt sich – gerade in unserer Region.

Florian Bernschneider
Geschäftsführer
Arbeitgeberverband
Region Braunschweig e. V. (AGV)

Foto: fotolia/Rzoog

Digitalisierung?!

Der Kunde entscheidet über den Erfolg!

Dipl.-Kfm. (FH) Lars Dannheim | Bankabteilungsdirektor, Abteilungsleitung BLSK.direkt
Braunschweigische Landessparkasse, Braunschweig

Die ganze Welt spricht derzeit von „Digitalisierung". „Industrie 4.0" ist in aller Munde. Der „digitale Wandel" in zahlreichen Branchen füllt die täglichen Zeitungen. Das autonom fahrende und vernetzte Auto soll mittelfristig auf den Markt kommen. Doch was ist eigentlich diese „Digitalisierung"? Wo ist sie sinnvoll und im besten Fall sogar hilfreich für alle Beteiligten? Welche Voraussetzungen und begrenzenden Faktoren gibt es? Wie kann die Digitalisierung zielführend genutzt werden? Lassen Sie uns diese Fragen bezogen auf die Interaktion von Kunden mit Unternehmen beleuchten.

Eine m. E. passende allgemeine Definition für „Digitalisierung" ist „der Wandel hin zu elektronisch gestützten Prozessen mittels Informations- und Kommunikationstechnik". Es geht also im Wesentlichen um die Nutzung und Nutzbarmachung der Möglichkeiten der elektronischen Vernetzung (Internet/Intranet), der elektronischen Speichermöglichkeiten sowie der Automatisierung bisher analoger, von Menschen durchgeführter Geschäftsvorgänge. Die Entwicklung dieser Themenfelder, die sogenannte „Digitale Revolution", geht seit rund 20 Jahren sehr schnell und mit wachsender Dynamik vonstatten. So gehen Schätzungen davon aus, dass Mitte der 1990er-Jahre rund 3 % der gesamten weltweit verfügbaren Informationen digital gespeichert werden konnten. 15 Jahre später waren es bereits 94 %. Einhergehend damit gibt es eine regelrechte Informationsexplosion. Die weltweiten Telekommunikations- und Informationsspeicherkapazitäten pro Kopf sind zum Beispiel zwischen 23 und 28 % pro Jahr gewachsen. Das ist rund sechsmal soviel wie die Weltwirtschaft.

Blättern Sie noch oder scrollen Sie schon?

Damit ist klar – das Thema Digitalisierung betrifft uns alle und zwar in allen Lebensbereichen. Es verändert unser tägliches Leben so wie vor zwei Jahrhunderten die industrielle Revolution. Wie sieht Ihre ganz persönliche Digitalisierung eigentlich aus? Lesen Sie Ihre Zeitungen morgens beim Frühstück? Raschelt da noch Papier? Oder informieren Sie sich schon am Vorabend am Tablet? Holen Sie noch Kontoauszüge am Drucker ab und tippen Überweisungen ins Terminal? Informieren Sie sich über Ihre nächste Urlaubsreise im Reisebüro oder im Internet? Bestellen Sie Ihre Einkäufe hauptsächlich im Internet? Nutzen Sie noch Fotoalben? Gehen Sie in die Online-Apotheke oder in die an der nächsten Straßenecke? Nutzen Sie Ihr Mobiltelefon zum Telefonieren oder ersetzt es Ihnen unterwegs auch das Büro? Möchten Sie in Ihrem Auto auf die Zentralverriegelung, den Parkpieper oder Ihre persönliche Musikauswahl verzichten? Welcher Anteil Ihrer sozialen (Netzwerk-) Kontakte findet vis-à-vis statt? Beschäftigen Sie sich in Ihrem Unternehmen mit zunehmender Priorität mit der Automatisierung von Fertigungsprozessen sowie der Entwicklung Ihres Online-Shops? Prüfen Sie verschiedene CRM-Systeme?

Dieses sind nur einige Beispiele, die Liste lässt sich beliebig verlängern. Sie zeigt, dass sehr viel bereits möglich und objektiv betrachtet einfacher ist als vorher. Nehmen wir das Beispiel Tageszeitung, die elektronische Variante als E-Paper oder App über PC, Tablet oder Smartphone hat objektiv folgende Vorteile: Sie ist schneller als der Weg zum Briefkasten, sie ist deutlich eher verfügbar, sie ist ortsunabhängig, sie ist wesentlich umweltfreundlicher, sie ist wesentlich besser zum Weiterverarbeiten und -kommunizieren geeignet. Und trotzdem nutzen nur rund ein Fünftel aller Leser dieses Angebot. Und damit sind wir bei den zwei großen Voraussetzungen für eine noch weitergehende Nutzung der bestehenden Möglichkeiten von Digitalisierung in allen Bereichen: das Vorhandensein der notwendigen technischen Ausstattung und die Fähigkeit, diese zielgerichtet zu nutzen!

Zur IT-Grundvorraussetzung gehören auf Seiten des Anbieters eine Homepage möglichst inklusive eines Online-Shops mit dem Angebot elektronischer Bezahlverfahren wie z. B. paydirekt, eine mobile Ansicht dieses Internetauftritts für Tablets und Smartphones (technisch State of the Art, aber längst nicht überall vorhanden), ggf. eine eigene App für diese Geräte sowie ein Auftritt in den „sozialen Medien" wie Facebook und Twitter.

Foto: fotolia/zeber

Alle Kommunikationskanäle, die dem Kunden hierbei angeboten werden – also E-Mail, Kontaktformulare, Chat, Telefon inklusive Rückrufwunsch – sollten im Unternehmen an einer Stelle zusammenlaufen und bearbeitet werden. Hierbei ist immer die goldene Regel zu beachten: Die Antwort hat zeitnah und auf dem Kanal zu erfolgen, den der Kunde gewählt hat! Auf der Kundenseite sind die technischen Basics ein Zugang zum Internet, möglichst mittels eines „klassischen" PCs, eines Tablets sowie eines Smartphones.

Entscheidender als die reine Technik ist für eine „digitale" Kundenbeziehung allerdings die Bereitschaft und Fähigkeit der Kunden, diese Geräte auch zu nutzen, die sogenannte Digital Readiness. Insgesamt nutzen in Deutschland derzeit rund 78 % der Menschen das Internet. Es gibt hier selbstverständlich sehr große Unterschiede in Abhängigkeit der Altersstruktur; die Nutzungsquote steigt, je jünger die Kundschaft ist. So nutzen in der Altersgruppe 60+ etwa 48 % der Menschen das Internet, bei den 18–24-jährigen sind es 99 %. Dieses wiederum bedeutet eine spürbar steigende Nutzung der digitalen Kanäle in den nächsten Jahren und Jahrzehnten und damit entsprechende Wachstumsraten. Spannend ist es auch, sich die Digital Readiness auf Seite der Unternehmen anzusehen, denn die Fähigkeit der Mitarbeiter, mit den „neuen" technischen Möglichkeiten umzugehen, wird ein kritischer Erfolgsfaktor sein. Wo stehen Sie mit Ihrem Unternehmen in diesem Kriterium?

Digitalisierung ist nicht Technik allein, auf die Nutzung kommt es an!

Für viele Kunden ist das Vorhandensein eines Onlineportals oder einer telefonischen Hotline bei einem Unternehmen ein Hygienefaktor, ohne dessen Existenz sie sogar abwanderungsgefährdet sind. Die anderen Kunden müssen hierfür erst begeistert werden. Hier liegt die große Herausforderung für viele Firmen: Wie lassen sich die oftmals schon vorhandenen technischen Plattformen und Möglichkeiten mit Leben füllen, wie lassen sich alle Kunden zur Nutzung der Digitalkanäle aktivieren. Zunächst sollte hier erhoben werden, welcher Anteil der Kunden überhaupt die Möglichkeit hat, die digitalen Angebote zu nutzen, also etwa eine Freischaltung für ein Onlineportal besitzt. Das bedeutet allerdings noch lange nicht, dass diese Menschen die digitalen Abwicklungskanäle auch nutzen. Die „echte Nutzungsquote" liegt zum Teil deutlich unter den Freischaltungen, unterschiedlich in Abhängigkeit von Unternehmen und Branche.

Es kommt jetzt darauf an, aus den gewonnenen Analyseergebnissen die richtigen Maßnahmen abzuleiten. Die Fragen dabei: Welche Anreize setze ich, um die (tatsächliche) Nutzungsquote der Digitalkanäle zu steigern? Mit welchem Angebot bzw. Thema kontaktiere ich zu welcher Zeit über welchen Kommunikationskanal welchen Kunden? Nehme ich eine Preisdifferenzierung nach Kanälen vor? Welches Angebot mache ich auf den nicht-stationären Kanälen und welches Marketing lege ich hierauf? Wie „belohne" ich die selbstständige und fallabschließende Nutzung von Online- und Mobil-Kanälen? Wie speichere ich die Kundenkontakthistorie und wie steuere ich Wiederansprachen? Wie schaffe ich es, dass mein Kunde zur richtigen Zeit und zum richtigen Thema mit den richtigen Vertriebsleuten spricht?

Die letzte Frage ist eine sehr wesentliche, da der Anteil an Menschen, die „reine" Online-Kunden sind, (noch) gering ist. Es kommt damit in den allermeisten Branchen darauf an, den richtigen „Kanalmix" zu finden: Tendenziell einfachere, standardisierte Dienstleistungen und Produkte sollten über die digitalen Kanäle inkl. Telefonservice gesteuert werden, während komplexere und beratungsintensivere Dinge über den persönlichen Kontakt laufen sollten, nicht zuletzt unter Kundenbindungsaspekten. Das gilt gleichermaßen für den In- wie für den Outbound. Der Erfolg hängt jetzt vom Kundenerlebnis ab: Sind die ersten „digitalen" Kontakte zufriedenstellend verlaufen, wird der Kunden zukünftig von selbst diese Wege gehen, weil sie auch für ihn einfacher sind.

Hiermit wird klar: Digitalisierung ist ein Vertriebsthema und sollte dementsprechend auch im Vertriebsbereich angesiedelt und verzahnt sein. Die Aufgabe der IT ist die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, ggf. Datenauswertungen etc. Eine Digitalisierungsstrategie, ganz gleich in welcher Branche, sollte damit immer vom Kunden(erlebnis) her denken und als erstes die folgenden Fragen beantworten: Welche meiner Produkte, Dienstleistungen und Services möchte ich in welcher Tiefe auf welchem meiner Kanäle anbieten? Wie steuere ich die Verbindung aller meiner Kanäle im Inbound wie in der Aktivität? Erst nach Beantwortung dieser Fragen sollte die technische Infrastruktur abgeleitet werden, denn nicht alles, was technisch geht, ist auch sinnvoll für Kunde und Unternehmen!

Fazit

Digitalisierung ist kein reines Technikthema, diese ist zwar notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung. Erfolgskritisch ist vielmehr die intelligente Verknüpfung verschiedener digitaler und stationärer Kanäle und vor allem eine gute Kundensteuerung auf diese Kanäle in Abhängigkeit des jeweiligen Bedürfnisses.

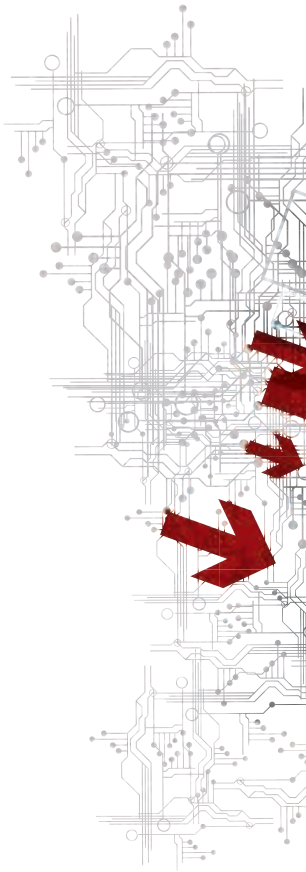

Eines ist gewiss: Die Digitalisierung wird unaufhaltsam voranschreiten. Wir alle tun gut daran, dieses Thema ganz oben auf unsere To-Do-Liste zu schreiben. Dabei geht es nicht nur darum, alles was technisch möglich sein wird, sofort umzusetzen. Es geht vor allen Dingen auch darum, Neuerungen immer wieder kritisch zu hinterfragen. Bei aller Digitalisierung sollten wir keinesfalls den Menschen vergessen, denn der bleibt analog.

Online zahlen?
ABER SICHER!

Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Ingo Lippmann | stellvertretender Vorstand, Leiter Abteilung Marketing und Vertriebsmanagement Braunschweigische Landessparkasse, Braunschweig

Seit 2005 sind nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes die Online-Ausgaben von Privatpersonen im Internet pro Jahr um durchschnittlich 12 % gewachsen, während der Umsatz im stationären Einzelhandel lediglich um 1 % p. a. gestiegen ist.[1] Mit zunehmenden Umsatzzahlen im Online-Verkehr nimmt auch die Bedeutung von Online-Bezahlverfahren zu. Doch ist Online-Bezahlen wirklich sicher? Welche Bezahlverfahren gibt es, und worin unterscheiden sich diese? Laut einer aktuellen Umfrage misstrauen mehr als 25 % der Verbraucher den derzeitigen Online-Bezahlverfahren.[2] Die Gründe dafür sind vielfältig: Sie reichen von der Angst vor Doppelzahlungen bis hin zur Sorge vor Missbrauch bei der Angabe von persönlichen Bankdaten im Internet.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Angabe von persönlichen Daten, insbesondere Zahlungsverkehrsdaten, im Internet Vorsicht geboten ist. Professionelle und stets aktuelle Virenscanner/Internetbrowser, das Nutzen von verschlüsselt übertragenen und damit sichereren Internetverbindungen sowie die Prüfung, ob die Seite auch die „echte" Seite des Geschäftspartners ist und nicht „gehackt" wurde, ist das Mindeste, was zu beachten ist. Dennoch verbleibt oft ein mulmiges Gefühl.... Wie wird mein Geld übertragen? Ist das sicher? Was passiert mit meinen Daten? Wo werden meine Daten gespeichert und wie werden sie ggf. für Werbung o. Ä. weiterverwendet?

Bezahlverfahren

Beim Bezahlen sind viele Verfahren im Internet verbreitet: Sie reichen von einfachen Bezahlungen per Rechnung oder Vorkasse über Zahlung per Kreditkarte, Lastschrift oder PayPal bis hin zur Bezahlung mit virtuellem Geld (z. B. Bitcoins). Die Währung Bitcoin hat sich aus verschiedensten Gründen in Europa nicht breitflächig durchgesetzt. Die Marktanteile bei allen anderen Online-Bezahlverfahren liegen in Deutschland bei 29 % für das Bezahlen per Rechnung, bei 20 % für PayPal, gefolgt

Foto: fotolia/Anna Fraitova

von Lastschrift mit 19 %, Kreditkarte 12 % und Vorkasse per Überweisung mit 7 %.[3]

Wie die Marktanteile zeigen, ist das in den USA im Jahr 2002 gegründete Unternehmen PayPal inzwischen sehr weit verbreitet. Die breite Akzeptanz dieses Verfahrens im Internet sowie die Möglichkeit, über Kreditkarte, Girokonto oder über ein direkt bei PayPal geführtes Guthabenkonto im Internet zu bezahlen, sind wesentliche Vorteile. Demgegenüber ist im Jahr 2016 mit Paydirekt ein von der deutschen Kreditwirtschaft initiiertes, neues Bezahlverfahren getreten, das aufgrund seines jungen Gründungsdatums hinsichtlich der Verbreitung bislang noch deutlich hinter der von PayPal zurücksteht. Doch warum hat sich die deutsche Kreditwirtschaft dazu entschlossen, hier ein eigenes Bezahlverfahren anzubieten? Zumal aus Kundensicht beide Verfahren zunächst ähnliche Eigenschaften aufweisen? Neben dem Aspekt der Banken und Sparkassen, die Kundenschnittstelle und das Zahlungsverkehrsgeschäft nicht aus der Hand zu geben, stecken die Unterschiede

Dennoch verbleibt oft ein mulmiges Gefühl…
Wie wird mein Geld übertragen?
Ist das sicher?
Was passiert mit meinen Daten?

aus Sicht der Kunden insbesondere im Umgang mit ihren Daten und in der Zahlungsabwicklung. Letztere erfolgt bei Paydirekt ausschließlich zwischen den Kreditinstituten bzw. den von ihnen gemeinschaftlich gehaltenen Partnerunternehmen. Einen Überblick gibt die Tabelle am Ende der Seite.

Fazit

Für Kunden, die sich wünschen, dass ihre Zahlungsverkehrsdaten möglichst nur auf Servern in Deutschland bleiben und dass die Zahlungsabwicklung nicht über ausländische Internetfirmen, sondern im Kreis der deutschen Kreditwirtschaft erfolgt, bietet das neue Bezahlverfahren Paydirekt – bei künftig entsprechender Verbreitung und Akzeptanz – eine attraktive Alternative.

Übersicht: Wesentliche Bezahlverfahren im Internet

Kriterium	Paydirekt	Paypal
Entstehung/Herkunft	Gemeinschaftsprodukt der deutschen Banken, Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken	privates Wirtschaftsunternehmen, Abspaltung von eBay, Hauptsitz in San José, USA
Standort Datenserver	Deutschland	USA und Luxemburg
Kontoeinrichtung	im Online-Banking des Kunden	auf Paypal-Website
Zahlungsabwicklung	direkte Zahlungsabwicklung zwischen Bank/Sparkasse des Kunden und dem Konto des Händlers – kein Dritter wird eingeschaltet	über Paypal, d. h. über das vom Kunden bei Paypal eingerichtete, virtuelle Konto, hinter dem das Kundenkonto bzw. die Kundenkreditkarte steht

[1] Umsatz des dt. Einzelhandels ohne Kfz, Apotheken, Brennstoffe und Tankstellen. Vgl. Statistisches Bundesamt und Handelsverband Dtl. (HDE), zitiert nach www.statista.com, Abruf am 29.10.2016.
[2] Weitere 25% nutzen keine Online-Bezahlverfahren, da sie über keine im Internet akzeptierten Zahlungsmittel verfügen. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15, Reihe 4, Wiesbaden 2016, S. 39.
[3] Danach folgen Ratenkauf, Sofortüberweisung und Nachnahme. Vgl. www.statista.com, Marktanteile von ausgewählten Zahlungsverfahren beim Online-Handel in Deutschland im Jahr 2015, Abruf am 29.10.2016.

Der SPRUNG ins digitale Zeitalter im Steuerrecht

Dipl.-Kfm. Carsten Rullmann | Steuerberater, Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
Thorsten Winter | Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
fessel & partner | Partnerschaftsgesellschaft mbB, Salzgitter-Bad

Die überwiegende Anzahl der Firmenchefs (87 %) sehen im digitalen Wandel eine Chance, so das Ergebnis einer Umfrage des Bundesverbands der Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (Bitkom) unter mehr als 1100 Betrieben. Nur 11 % betrachten die damit verbundenen Veränderungen als Risiko.

Dass sich Investitionen in die Digitalisierung der Büro- und Verwaltungsprozesse auszahlen, bestätigen die Erfahrungen jener, die diesen Weg bereits beschritten haben. So sagen 74 % der Befragten, die Einführung neuer Software-Lösungen habe sich positiv auf die Performance ihrer internen Prozesse ausgewirkt.

Probleme sehen vor allem kleinere Betriebe in den aus ihrer Sicht hohen Investitionskosten sowie einem Mangel an Fachpersonal, dass die Digitalisierung vorantreiben könnte. Außerdem fürchten immer noch viele Unternehmer, dass mit der Digitalisierung auch das Risiko wachse und dass Daten in falsche Hände geraten oder ganz verlorengehen.

Welche Folge hat nun die Digitalisierung im Steuerrecht?

Die Digitalisierung allgemein bedeutet vor allem Zeitersparnis und ist in der globalisierten Welt nicht mehr wegzudenken. Auch im Besteuerungsverfahren ist die Digitalisierung bereits gelebte Praxis. Schon heute läuft die Kommunikation zwischen den Finanzämtern und Steuerpflichtigen routiniert digital. Das belegen auch die aktuellen Zahlen: 2015 gab es fast 2 Millionen E-Bilanzen und rund 20 Millionen elektronisch übermittelte Einkommensteuererklärungen. Es gibt also eine breite Akzeptanz für digitale Prozesse.

DER BUNDESRAT STIMMT DEM GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES BESTEUERUNGSVERFAHRENS ZU.

Fotos: fessel & partner, Fotolia/zeber

Dipl.-Kfm. Carsten Rullmann

Besteuerungsverfahren 2.0

Die durchschnittlich zu erwartende Arbeitszeit der niedersächsischen Finanzämter für Steuererklärungen beträgt derzeit ca. 58 Tage. In Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit allerdings deutlich länger ausfallen. Verbunden mit der demografischen Entwicklung, die auch bei den Finanzbehörden zu einem geringeren Personalstand führen wird, ergibt sich zukünftig umso mehr die Notwendigkeit einer wirtschaftlicheren und effizienteren Bearbeitung der Abläufe des Besteuerungsverfahrens.

Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung zu einer alternden Gesellschaft und abnehmenden Bevölkerungszahl stellen auch den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Zum dauerhaften Erhalt eines Besteuerungsverfahrens, das weiterhin zeitgemäß ist und effizient seine Aufgaben erfüllt, sind deshalb Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung erforderlich. Idealerweise geht dies mit Vereinfachungen und dem Abbau von Bürokratie bei den Steuerpflichtigen einher, beispielhaft seien hier Vereinfachungspotenziale im Kontext der vorausgefüllten Steuererklärung genannt.

Um den genannten Entwicklungen zu begegnen und zugleich die Digitalisierung in der Finanzverwaltung voranzutreiben, hat der Bundesrat am 17.06.2016 dem vom Bundestag am 12.05.2016 beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zugestimmt. Das Gesetz soll weitestgehend am 01.01.2017 in Kraft treten. Hierbei stehen drei Handlungsfelder im Fokus:

- Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Besteuerungsverfahrens durch einen verstärkten Einsatz von Informationstechnologie und zielgenauerem Ressourceneinsatz,
- vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse,
- Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die sich stellenden technischen Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Probleme sehen vor allem kleinere Betriebe in denen aus ihrer Sicht hohen Investitionskosten sowie einem Mangel an Fachpersonal, dass die Digitalisierung vorantreiben könnte.

Das Gesetz sieht zu den einzelnen Handlungsfällen jeweils ein Bündel verschiedener Einzelmaßnahmen vor, die einander ergänzen. Dabei entfalten etliche Maßnahmen ihre Wirkung in mehreren Handlungsfeldern.

Folgende Maßnahmen sind hierbei hervorzuheben:

Stärkung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Durch die neuen Regelungen werden neben den unverändert fortgeltenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit explizit im Amtsermittlungsgrundsatz verankert und bilden somit den Kernpunkt der Modernisierungsbemühungen. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass auch Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie allgemeine Erfahrungswerte der Finanzverwaltung die Art und den Umfang der Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden beeinflussen können und sollen.

Thorsten Winter

„Vollautomatische“ Bearbeitung von Steuererklärungen

Eine zentrale Maßnahme der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen durch Einsatz von Risikomanagementsystemen, um eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle zu erreichen. Die dem Risikomanagementsystem zugrundeliegenden Kriterien und Prozesse werden von der Finanzverwaltung festgelegt und den Steuerpflichtigen nicht offengelegt. Ausweislich der Regierungsbegründung soll das Risikomanagementsystem so ausgestaltet werden, dass damit folgende Ziele u. a. unterstützt werden:

- Verhinderung von Steuerverkürzungen mit dem Eintritt einer entsprechenden präventiven Wirkung,
- Aufdeckung von Betrugsfällen, zumindest Erhöhung der Chance der Aufdeckung,
- Optimierung der personellen Fallbearbeitung durch eine risikoorientierte Steuerung der Bearbeitung,
- nachhaltige Verbesserung der Bearbeitungsqualität durch Standardisierung der Arbeitsabläufe bei umfassender IT-Unterstützung und
- qualitativ hochwertige und gleichmäßig gestaltete Rechtsanwendung durch bundeseinheitlich abgestimmte Vorgaben.

Neue Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern des Steuerpflichtigen

Bisher war eine Änderung aufgrund von Rechen- und Schreibfehlern sowie offenbaren Unrichtigkeiten von Bescheiden nur dann möglich, wenn diese der Finanzbehörde bei Erlass des Steuerbescheides unterlaufen sind. Aufgrund der beschlossenen Neuregelungen besteht auch für den Steuerpflichtigen jetzt, soweit ihm bei der Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat, die Möglichkeit zur Aufhebung oder Änderung des Steuerbescheides. Schreibfehler sind u. a. Rechtschreibfehler, Wortverwechselungen, Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen. Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung.

Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltepflichten

Das Besteuerungsverfahren wird auch insofern moderner und anwenderfreundlicher, als in Gesetzen und Verordnungen bislang vorgesehene Belegvorlagepflichten weitgehend in Belegvorhaltepflichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung umgewandelt werden sollen. Um Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) steuerlich geltend machen zu können, verlangt derzeit die Finanzverwaltung die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung durch den Steuerpflichtigen. Die Neuregelung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, die Bestätigung nicht mehr vorlegen zu müssen. Es reicht aus, das Dokument aufzubewahren, um es auf Anforderung der Finanzbehörde vorlegen zu können. Für solche Belege gilt eine Aufbewahrungspflicht von einem Jahr.

Neuregelung der Steuererklärungsfristen

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine gesetzliche Fristverlängerung für steuerlich beratende Steuerpflichtige eingeführt. Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31.12. des Folgejahres nur aufgrund begründeter Einzelanträge möglich ist, können die von der Regelung erfassten Steuererklärungen nunmehr vorbehaltlich einer „Vorabanforderung“ oder einer „Kontingentierung“ bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres abgegeben werden. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass einerseits die Erstellung der Jahressteuererklärungen und die Veranlagungsarbeiten innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein müssen, andererseits aber mit der Anfertigung der Steuererklärung faktisch erst ab März und nicht bereits ab Januar des Folgejahres begonnen werden kann, da erst dann erforderliche Bescheinigungen (z. B. Lohnsteuerbescheinigungen) vorliegen.

Die Neuregelungen haben zur Folge, dass eine Fristverlängerung über Ende Februar des 2. Folgejahres hinaus regelmäßig nicht gewährt wird. Hierbei ist auch zu beachten, dass bei einer nicht fristgerechten Abgabe kraft Gesetzes ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist.

Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels Datenabruf (Download)

Das Gesetz enthält Neuregelungen zur elektronischen Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten, also insbesondere von Steuerbescheiden, durch Bereitstellung zum Datenabruf. Diese Form der Bekanntgabe setzt die vorherige Zustimmung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters voraus. Die Zustimmung kann jederzeit, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens reiht sich in die bisherigen Maßnahmen wie GOBD, elektronische Rechnung oder E-Bilanz ein und ist ein weiterer Baustein in Richtung Digitalisierung.

Der Erfolg und die Akzeptanz der entsprechenden Gesetzesvorschläge muss die Belange aller Prozessbeteiligten, der Finanzverwaltung, des Steuerpflichtigen und der Steuerberatung gleichermaßen berücksichtigen. Nur auf diese Weise ist ein durchgängig elektronischer Daten- und Belegfluss realisierbar; Industrie 4.0 lässt grüßen.

Digitale Steuerprüfung – GDPdU

Sowohl im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) als auch im Rahmen einer Umsatzsteuernachschau kann das Finanzamt auf die elektronischen Buchhaltungsdaten Ihres Unternehmens zurückgreifen und diese mithilfe von geeigneter Software intensiv und effizient analysieren.

Die Finanzverwaltung hat dabei weitgehende Zugriffsrechte auf Ihre Unternehmensdaten. Neben dem direkten und indirekten Zugriff auf das EDV-System des Steuerpflichtigen können die Finanzbehörden auch die Herausgabe aller steuerlich relevanten Daten auf einem Datenträger (CD/DVD) fordern. Detailliert geregelt sind die Befugnisse der Finanzverwaltung in den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), einer Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2001.

Die Finanzbehörde macht von dieser Möglichkeit des Datenzugriffs inzwischen in der überwiegenden Mehrheit der Betriebsprüfungen Gebrauch. Damit wird es für Sie als Unternehmen immer wichtiger, sich rechtzeitig auf die Anforderungen der digitalen Betriebsprüfung vorzubereiten.

Registrierkassen im Visier der Betriebsprüfer

Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden derzeit häufig ihren Fokus auf Registrierkassen und überprüfen sehr genau die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben wie z. B. Gaststätten und dem Einzelhandel. Leider schließen Kassenprüfungen in einigen Fällen mit Beanstandungen ab. Das führt in der Regel zu Hinzuschätzungen. Sie können eine Höhe von 10 % des Jahresumsatzes plus Sicherheitszuschlag erreichen. Im schlimmsten Fall kann es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen.

Übergangsfrist bis Ende 2016

Ende 2016 läuft die Übergangsfrist zur Nachrüstung zu elektronischen Kassen ab. Vom 01.01.2017 an dürfen nur noch Registrierkassen eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens 10 Jahre unveränderbar abspeichern können. Vorhandene digitale Kassen müssen spätestens bis Jahresende auf den geforderten technischen Stand aktualisiert werden. Daher ist es wichtig, bereits heute zu handeln. Setzen Sie sich sehr genau mit den Anforderungen an eine „ordnungsgemäße Kassenführung“ auseinander und gestalten Sie Ihr Kassensystem prüfungs- und zukunftssicher.

Manipulationssichere Ladenkassen?

Seit die Finanzverwaltung Manipulationen an elektronischen Registrierkassen durch „Zapper-Software“ aufgedeckt haben, stehen zudem Forderungen nach technischen Manipulationsschutzmaßnahmen (Stichwort: „Insika“) im Raum. Inwieweit Kassen nachgerüstet werden müssen, ist noch offen. Das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesländer diskutieren in diesem Zusammenhang über verschiedene Technologielösungen. Mit Datum vom 18.03.2016 sind bereits zwei Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Finanzen in dieser Sache veröffentlicht worden.

Fazit

Der digitalen Steuererklärung gehört die Zukunft. Die Digitalisierung gewinnt zunehmend an Einfluss und wird zukünftig immer mehr das Steuerrecht beeinflussen.

Zukünftig werden Computer die elektronisch eingereichten Steuererklärungen prüfen. Soweit die Angaben des Steuerpflichtigen plausibel sind, erfolgt die Erstellung des Steuerbescheides automatisiert. Finanzbeamte werden sich auf die vom Programm aussortierten, überprüfungswürdigen Steuerklärungen konzentrieren können. Der Schriftwechsel von und zum Finanzamt wird im wachsenden Maße auf dem elektronischen Weg erfolgen. Im Zuge der elektronischen Übermittlung und Bearbeitung der Steuererklärung entfällt weitgehend auch die Pflicht, Belege einzureichen. Dennoch heißt es weiterhin Belege sammeln, damit Ausgaben auch steuerlich geltend gemacht werden können.

DAS PAPIERLOSE BÜRO

Digitalisierung im Rechnungswesen – Qualität erhöhen – Redundanzen vermeiden

Dominic Groß | Steuerberater
Dimitrios Giannakopoulos | Steuerberater
gross + partner Steuerberater, Braunschweig

Die Digitalisierung hat ihren Einzug im Rechnungswesen gefunden. Nicht zuletzt durch die neue Gesetzgebung, die mittlerweile nahezu die gesamte Deklaration auf elektronischem Wege bestimmt. Begonnen hat alles mit der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung im Jahr 2005, der Übermittlung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses an den Bundesanzeiger im Jahr 2007, der Abgabe der Steuererklärungen im Jahr 2011 und feiert ihren Siegeszug unter dem Stichwort „E-Bilanz“ mit der elektronischen Einreichung der Steuerbilanzen an die Finanzverwaltung.

DER TECHNISCHE FORTSCHRITT SOWIE DER AUSBAU DER DIGITALEN INFRASTRUKTUR HAT EBEN WIE IN ANDEREN BEREICHEN AUCH DAS RECHNUNGSWESEN DISRUPTIV VERÄNDERT.

Das papierlose Büro ist im Rechnungswesen bereits heute gelebte Realität

Mit dem Einsatz entsprechender Software-Lösungen, wie z. B. DATEV Unternehmen online, kann das Rechnungswesen vollständig digitalisiert abgewickelt werden. Neben der direkten Erstellung der Faktura in DATEV Unternehmen online können nahezu aus allen Faktura-Programmen die für die Finanzbuchführung notwendigen Informationen importiert werden. Eingangsrechnungen werden, soweit diese in Papierform vorliegen, digitalisiert und in DATEV Unternehmen online weiterverarbeitet. Mittlerweile sind aber bereits viele Unternehmen dazu übergegangen, ihre Rechnungen in Datei-Form zur Verfügung zu stellen. Allgemeiner Usus ist es derzeit leider immer noch, elektronisch erhaltene Rechnungen auszudrucken und der Papierbuchhaltung zuzuführen. Die Finanzverwaltung verlangt aber, dass elektronisch empfangene Rechnungen ebenfalls für einen Zeitraum von 10 Jahren elektronisch aufbewahrt werden. DATEV Unternehmen online verhindert den Medienbruch, indem elektronische Rechnungen ohne Umwege direkt der Finanzbuchführung in digitaler Form zugeführt und dort weiterverarbeitet werden können.

Qualität erhöhen – Redundanzen vermeiden

Nutzt man zudem den Programmteil DATEV Zahlungsverkehr online können auf direktem Weg Zahlungsvorschläge erstellt und sogar Zahlungen ausgeführt werden. Das verhindert redundante Erfassungen, die erfahrungsgemäß dadurch erfolgen, dass Eingangsrechnungen einerseits im Online-Banking oder ähnlicher Bezahlsoftware erfasst werden und anschließend noch einmal in der Finanzbuchführung verbucht werden müssen.

Wurde früher die Finanzbuchhaltung als gesonderter Bereich angesehen, um seinen Deklarations- und Informationspflichten gegenüber externen Anspruchsgruppen nachzukommen, ist durch die Digitalisierung die Verknüpfung zwischen den kaufmännischen Aufgaben bei gleichzeitiger Erfüllung der Aufzeichnungspflichten möglich geworden.

Werden bspw. Eingangsrechnungen bestenfalls täglich im System geführt und mit Zahlungszielen gepflegt, ermöglicht das dem Anwender permanent Einblick auf seine Liquidität und Zahlungspflichten zu haben.

Durch die Anbindung von DATEV Unternehmen online zum Steuerberater, werden die Daten zugleich umgehend für die Finanzbuchführung und mit geringem logistischem Aufwand zur Verfügung gestellt. Die zeitnahe Erstellung von Betriebswirtschaftlichen Auswertungen, fast close, wird nun möglich. Mandanten erhalten schnell die wichtigsten Kennzahlen über ihr Unternehmen. Außerdem liegen zur besseren Disposition künftige Zahlungen an die Finanzverwaltung vor. Insbesondere externe Investoren und Banken verlangen eine zeitnahe Berichterstattung, zumeist bis zum 15. des Folgemonats. Verzögerungen werden häufig als schlechte Prozessorganisation gewertet. Ein schnelles und qualitatives Rechnungswesen wirkt damit ratingverbessernd.

Nach Verbuchung können die betriebswirtschaftlichen Auswertungen zudem in DATEV Unternehmen online interaktiv bis auf Belegebene durch den Mandaten analysiert werden.

Foto: fotolia/indomercy

Darüber hinaus ermöglicht DATEV Unternehmen online auch eine arbeitsteilige Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Finanzbuchhaltung. So können beispielweise Zahlungsvorschläge bereits durch Mitarbeiter vorbereitet werden und anschließend durch den verantwortlichen Unternehmer schnell von überall auf der Welt geprüft und ausgeführt werden.

Digitalisierte Belege ermöglichen insbesondere ein schnelles EDV-gestütztes Auffinden, auch älterer Belege, die in hoher Qualität zur Verfügung stehen. Zugleich erleichtert diese Vorgehensweise die Sicherstellung der Lesbarkeit von Belegen, die schon aufgrund des Druckverfahrens nicht über die gesamte Zeit der Aufbewahrungspflicht lesbar sind, wie z. B. Thermopapier.

Darüber hinaus ist DATEV Unternehmen online eine sehr gute Software-Lösung zur Umsetzung des ersetzenden Scannens. Danach dürfen bei Vorliegen einer entsprechenden Verfahrensdokumentation, die Original-Papierbelege vernichtet werden. Das spart selbst bei kleineren Unternehmen erhebliche Lagerkosten.

Ein weiterer Vorteil bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation liegt insbesondere darin, dass man die Prozesse im Rechnungswesen überdenken und an die heutigen Anforderungen und Möglichkeiten anpassen kann, wodurch Optimierungen möglich sind, die sich kostensparend auswirken. In diesem Zuge können außerdem interne Kontrollen implementiert werden, die einerseits die Vollständigkeit der Finanzbuchhaltung und andererseits zugleich der Betrugsprävention innerhalb der Organisation dienen.

Nicht nur in der Welt der Finanzbuchführung, sondern ebenfalls in der Lohnbuchführung stehen die Zeichen der Digitalisierung auf Grün.

Wohingegen bis heute noch Lohnabrechnungen in Papierform an Mitarbeiter ausgehändigt werden, um von diesen ungelesen in extra dafür angeschaffte Ordner abgelegt zu werden, können die Mitarbeiter sich mit DATEV Arbeitnehmer online ihre Lohnabrechnungen bei Bedarf auf einer Online-Umgebung ansehen und sofern gewünscht speichern bzw. drucken.

In der DATEV-Welt werden alle vorstehenden Daten im DATEV-Rechenzentrum gesichert, sodass auch ein PC-Ausfall nur von untergeordneter Bedeutung wird. Gerade kleinere und mittelgroße Unternehmen, die über keine eigenen Serveranlagen mit Backup-Systemen verfügen, stellt diese Form der Archivierung eine kostengünstige und beständige Alternative dar.

Durch die Vermeidung von Redundanzen und dem gemeinsamen Arbeiten über eine einzige Cloud-basierte Anwendung erfolgt neben der Ressourcenschonung ebenfalls eine Lagerkosten- und vor allem Zeitersparnis bei der Bearbeitung der kaufmännischen Prozesse.

Kernaussagen

Der Einzug der Digitalisierung im Rechnungswesen ermöglicht eine Prozessoptimierung des gesamten kaufmännischen Bereichs bei gleichzeitiger Kostenreduzierung:

- Vermeidung von Mehrfacharbeiten (Redundanzen)
- Einsparung von Papier und Lagerfläche
- Verringerung der Suchseiten
- Verringerung der Ablagezeiten
- zeitlich und örtliche unbegrenzte Verfügbarkeit
- schnelle Bearbeitung der Finanzbuchführung
- interaktive betriebswirtschaftliche Auswertungen
- bessere Kommunikationsbasis zum Steuerberater
- bessere Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Prozessschritten
- papierarm arbeiten / umweltbewusst arbeiten.

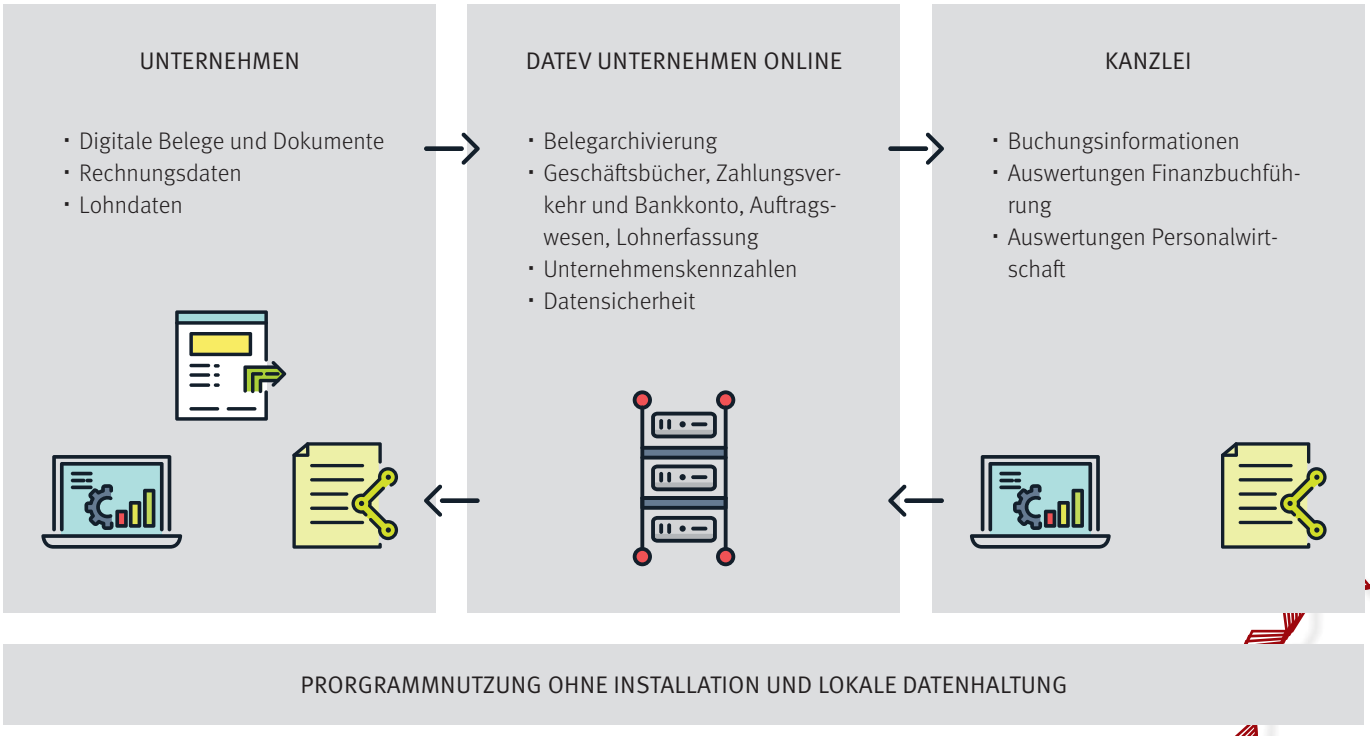

Arbeitsprozess mit einer gemeinsamen Plattform: DATEV Unternehmen online

Andreas Deumeland | Steuerberater | ETL Löwen Treuhand GmbH Braunschweig

KASSE UND BETRIEBSPRÜFUNG >

> Endlich Klarheit?

IN DEN LETZTEN JAHREN GAB ES LEIDER GENÜGEND AUFGEDECKTE FÄLLE VON „NICHT VOLLSTÄNDIG ERFASSTEN“ UMSÄTZEN, DIE ENTSPRECHEND ÖFFENTLICH AUSGESCHLACHTET WURDEN UND ALS URSACHE DER STÄNDIGEN VERSCHÄRFUNG DER AUFLAGEN UND PRÜFUNGEN DIENTEN. DIE ÖFFENTLICHE HATZ GIPFELTE IN DER BEKANNTEN FORDERUNG NACH ABSCHAFFUNG DES BARGELDES, FREI NACH DEM MOTTO, WER BANKÜBERFÄLLE VERHINDERN WILL, MUSS EINFACH ALLE BANKEN SCHLIESSEN. DAS GRUNDMISSTRAUEN GEGENÜBER DEN SOG. „HOCHRISIKOBETRIEBEN“ WIRD NOCH EINE WEILE BLEIBEN. ES BLEIBT ABER ZUMINDEST DIE HOFFNUNG, DASS DER GENERALVERDACHT EINER – AUCH GESETZLICH GEBOTENEN – SACHLICHEN DIFFERENZIERUNG WEICHT, DENN ES GIBT AUCH VIELE „WEISSE“ SCHAFE.

In der Sache ist das einzige was im Moment sicher ist, das Auslaufen der zeitlich wirklich großzügigen Übergangsfrist für „nicht ordnungsgemäß speichernde Kassen“ zum 31.12.2016 (seit Ende 2010).

Ansonsten stellen sich weiterhin viele Fragen und selbst wenn im Folgenden etwas als „sicher“ tituliert wird, gilt auch dass nur, bis Gerichte oder Verwaltung zu anderen Anforderungen kommen. Und weitere Verschärfungen sind ganz frisch in einem neuen Gesetz beschlossen, die z. T. schon mit Wirkung zum 29.12.2016 wirksam werden, andere 2020 mit einer neuen Übergangsfrist.

Zählprotokoll Praxisvorschlag für ein Zählprotokoll

© DATEV eG

ZÄHLPROTOKOLL					
Scheine			Münzen		
Wert	Anzahl	Betrag	Wert	Anzahl	Betrag
500 Euro			2 Euro		
200 Euro			1 Euro		
100 Euro			0,50 Euro		
50 Euro			0,20 Euro		
20 Euro			0,10 Euro		
10 Euro			0,05 Euro		
5 Euro			0,02 Euro		
	Summe		0,01 Euro		
				Summe	

BFH, Urt. v. 25.03.2015 (Az. X R 20/13), Rn 27: Das Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen einer offenen Ladenkasse berechtigt schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung.

Hochrisikobetriebe aus Sicht der Finanzverwaltung

Exkurs: betroffene Branchen

Quelle: Bundesbank-Studie Zahlungsverhalten in Deutschland 2014

WARUM EINE KASSE NUTZEN?

Eine Registrierkassenpflicht besteht in Deutschland nicht. Viele, auch führende Vertreter der Finanzverwaltung hätten das gern, wie es schon in verschiedenen Nachbarländern praktiziert wird, und bringen das auch regelmäßig deutlich in der Presse zum Ausdruck.

Unternehmer sollten Kassen dann nutzen, wenn es ihnen wirtschaftlich und/oder organisatorisch nutzt. Das sind insbesondere sinnvolle Auswertungen der Umsätze und eine ordnungsgemäße Abrechnung mit den Mitarbeitern.

Die Anforderungen des Finanzamtes können auch durch eine sog. offene Ladenkasse (Schublade) erfüllt werden, allerdings muss davon ausgegangen werden, dass diese Form der Kassenführung „besonderer Aufmerksamkeit“ der Prüfer unterliegt. Ordentlich geführt, ist sie aber weiter zulässig (Details siehe Abb. links). Wer ausreichend betriebliche Vorteile in der Nutzung einer Registrierkasse sieht, sollte diese auch nutzen, weil dann das „besondere Misstrauen“ der Prüfer geringer sein dürfte.

KASSENBUCH ODER KASSENBERICHT? KASSENDIFFERENZEN?

Kassenbuch und Kassenbericht sollten im Gesamtergebnis zu gleichen Resultaten kommen, sind aber in ihrer Philosophie grundlegend verschiedene Instrumente.

Kassenberichte werden täglich und nur für den Tag erstellt. Sie beginnen mit dem ausgezählten Kassenbestand am Ende des Tages und berechnen am Ende den Tagesumsatz.

Foto: fotolia/Pavlo Burdyak

Kassenbücher beginnen dagegen mit dem Tagesumsatz laut Z-Bon oder anderer separater Erfassung der Einnahmen und berechnen am Ende den Soll-Kassenbestand, der dann mit dem Ist-Bestand laut Zählung zu vergleichen ist. Kassenbücher werden täglich fortlaufend erstellt und in der Regel für den Monat gebucht.

Kassendifferenzen sind im Bargeldbereich normal. Es ist eher auffällig, wenn es keine gibt. Sie sollten natürlich schon rein organisatorisch möglichst im Rahmen bleiben, doch sie gehören dazu und sollten regelmäßig als Kassendifferenzen gebucht werden – plus und minus.

SIND ZÄHLPROTOKOLLE ERFORDERLICH?

In Zählprotokollen wird die Anzahl der gezählten Scheine und Münzen aufgelistet (siehe Abb. links). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Text eines Urteils aus dem Jahr 2015 das Fehlen von Zählprotokollen als gravierenden Mangel bezeichnet. Das erscheint sogar einem renommierten Vertreter der Finanzverwaltung zu weit zu gehen. Er sieht dies in der Intensität der Beurteilung als redaktionelles Versehen und verweist auf den 5. Leitsatz des Urteils. Dieser listet 4 Punkte auf, die jeweils für sich allein als gravierende Mängel zur Schätzung berechtigen: fehlende Betriebsanleitung oder Protokolle von Programmieränderungen, fehlende Tagesendsummenbons oder fehlende Kassenberichte bei offener Ladenkasse. Zählprotokolle werden hier nicht genannt und sind insoweit wohl doch nicht als „gravierender Mangel“ zu betrachten. Aber „sicher“ ist das nicht.

In Anbetracht der zu erwartenden „besonderen Aufmerksamkeit“ bei offenen Ladenkassen, dürften tägliche Zählprotokolle dem Prüfer aber schon etwas den Argumentationsspielraum einengen und sind insoweit bei offenen Ladenkassen sehr empfehlenswert.

WELCHE ANFORDERUNGEN SIND NUN „SICHER“?

Nach § 146 Abs. 1 AO hatten bisher alle Steuerpflichtigen ihre Geschäftsvorfälle vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Zeitgerecht bedeutet für Kassen noch am Abend oder begründet am nächsten Vormittag, z. B. bei Abend-/Nachtbetrieb. Ziel ist die Kassensturzfähigkeit, der jederzeitige Abgleich zwischen Ist- und Soll-Bestand.

Die Aufzeichnungen/Buchhaltung müssen nachvollziehbar und nachprüfbar sein, insbesondere dürfen die Aufzeichnungen nicht änderbar sein. Deshalb sind alle Aufzeichnungen auf Excel-Basis oder vergleichbaren Programmen generell wertlos, weil sie rückwirkend jederzeit änderbar sind. Die Schätzung in der Prüfung ist dann sicher. Fehler passieren immer, die Korrektur muss nur sichtbar/nachvollziehbar sein, durch Korrektur-/Gegenbuchung bzw. Storno – nur nicht durch eine Löschung.

ERFASSUNG JEDES EINZELNEN GESCHÄFTSVORFALLS – BRANCHEN-VEREINFACHUNGEN WEITERHIN ?

Bisher waren Geschäftsvorfälle nicht zwingend einzeln zu erfassen. Der BFH hatte dies noch mit Urteil vom 16.12.2014 klar festgestellt und auf das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift verwiesen. Das hat der Gesetzgeber mit Gesetz vom 22.12.2016 nachgeholt und § 146 Abs. 1 AO um den Begriff „einzeln“ ergänzt, mit Anwendung ab dem 29.12.2016 – also sofort. Dies ist für Nutzer von Kassen nur logisch und auch nicht weiter verschärfend, weil die Kassen jetzt ohnehin alles einzeln aufzeichnen müssen und dann eine Ausnahme entfällt. Relevant wird die Ausnahme somit nur noch für die offene Ladenkasse und dort im Detail besprochen.

NUTZUNG VON REGISTRIERKASSEN – ANFORDERUNGEN AB 01.01.2017

Der Unternehmer muss ein durchgehendes Kassenbuch führen, in dem alle Tageseinnahmen direkt laut Z-Bons bzw. Tagesauswertung der Kasse(n) und alle Ausgaben einzeln und mit Belegen geordnet und „umgehend“ erfasst werden.

Die Kassen selbst müssen folgende Anforderungen vollständig erfüllen. Der wesentliche Unterschied zur Vergangenheit liegt darin, dass nicht Summen als Z-Bons aufbewahrt werden, sondern alle einzelnen Kassendaten und diese in elektronisch auswertbaren Dateien:

- Einzelaufzeichnung jeder Einnahme mit Datum, Zeit, Bediener, Artikel, Anzahl, Einzelpreis, Gesamtpreis, ...
- Trennung barer und elektronischer Zahlungen (EC Cash, Kreditkarten, ...)
- vollständig und unveränderbar
- elektronische Aufbewahrung, jederzeit maschinell auswertbar (Schnittstelle)
- ausgedruckte Aufbewahrung reicht nicht mehr
- Speichern in der Kasse oder auf externen Datenträgern (10 Jahre Kapazität prüfen!)
- Aufbewahrung von Bedien- und Programmieranleitungen
- Protokolle über alle Nutzer und Datenänderungen/Kasseneinstellungen
- Aufbewahrungsfrist für alles bleibt 10 Jahre (Vorteil: weniger Papier).

Lassen Sie sich im Zweifel vom Händler/Lieferanten bestätigen, dass die erforderlichen Kriterien ab 2017 erfüllt werden.

KASSENNACHSCHAU

Ab dem 01.01.2018 dürfen Prüfer ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung in den Geschäftsräumen, während der üblichen Öffnungszeiten, die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben überprüfen.

ANFORDERUNGEN IN DER ZUKUNFT – AB 2020 (MIT ÜBERGANGSLÖSUNGEN)

Folgende technische Anforderungen sind zu beachten:

- Elektronische Aufzeichnungssysteme (Kassen, Waagen, Taxameter, ...) müssen die Daten einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar speichern.
- Protokollierung aller Nutzer und Datenänderungen/Kasseneinstellungen muss gewährleistet sein.
- Weiterhin sind alle „sonstigen Vorgänge“ in der Kasse aufzuzeichnen, das sind z. B. Stornierungen, Trainingsbuchungen, aber nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle.
- Das Aufzeichnungssystem muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen.
- Der Hersteller muss dieses System beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach konkreten Vorgaben zertifizieren lassen (auch spätere Anpassungen/Änderungen).
- Das erteilte Zertifikat wird den Kauf/Auswahlprozess für Unternehmer sicherer machen.

Weiterhin müssen die Aufzeichnungssysteme zwingend für den Kunden einen Beleg ausstellen. Was dieser mit dem Beleg macht, bleibt dessen Sache, aber er muss diesen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Finanzverwaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Ab dem 01.01.2020 haben Kunden erworbene Aufzeichnungssysteme mit Bezeichnung und Zertifizierung dem zuständigen Finanzamt zu melden. Alle vorher erworbenen Systeme sind bis zum 31.01.2020 anzumelden. Bei Verstößen gegen diese neuen Auflagen können Bußgelder bis zu 25 000 Euro festgesetzt werden.

ANFORDERUNGEN AN EINE OFFENE LADENKASSE

Einzelaufzeichnungspflicht?

Die bisherige Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht einzelner Branchen wurde durch Erlass vom 05.04.2004 geregelt. Dies ist mit Erlass vom 14.03.2016 rückwirkend zum 01.01.2015 aufgehoben worden. Vertreter der Finanzverwaltung gingen schon damals davon aus, dass sich die Rechtslage dadurch nicht geändert habe. Nur vereinzelte Stimmen stellten die bisherigen Befreiungen einzelner Branchen damals in Frage. Warum sich die Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen für die Unternehmer und deren Kunden durch das Auslaufen einer Übergangsfrist ändern sollte, war nicht zu verstehen, sachliche Gründe für einen Wandel im Kundenverhalten und der Zumutbarkeit sind jedenfalls nicht erkennbar. Nun aber steht die damalige Vereinfachung mit Wirkung ab dem 29.12.2016 im Gesetz. Danach muss bei „Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht" einzeln aufgezeichnet werden. Ohne diese Vereinfachung müssten alle Einnahmen einzeln mit Name, Adresse, Leistungsgegenstand, Beträgen und Zeiten in Listen erfasst werden. Soweit dies nicht zumutbar ist, gilt die Vereinfachung. In den ursprünglichen Erlassregelungen wurden Beträge ab 15 000 Euro als in jedem Fall zumutbar genannt. Es sollte davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag bei einer gerichtlichen Klärung inzwischen deutlich niedriger ausfallen dürfte. Zudem ist zu erwarten, dass in Prüfungen die Frage der Zumutbarkeit je nach Branche und Größe des Betriebes diskutiert wird. Das Gesetz macht da jedoch keine Unterschiede.

OFFENE LADENKASSE OHNE EINZELAUFZEICHNUNGEN

Es ist täglich bei Kassenschluss ein Kassenbericht wie oben beschrieben zu erstellen. Die Zählung sollte durch das Zählprotokoll nachgewiesen werden. Dies gilt für Betriebe, bei denen Einzelquittungen nicht zumutbar sind.

OFFENE LADENKASSEN MIT EINZELAUFZEICHNUNGEN

Alle Einnahmen werden durch Einzelquittungen belegt. Dann reicht auch ein Kassenbuch statt eines Kassenberichtes. Dies gilt für Betriebe, bei denen Einzelquittungen zumutbar sind. Das könnte z. B. bei Ärzten beim Verkauf von IGEL-Leistungen der Fall sein.

Wer generell mit dem gestiegenen Formalaufwand der offenen Ladenkasse nicht leben möchte oder Zweifel bei der Begründung der „Nicht-Zumutbarkeit" hat, sollte besser die PC/Registrier-Kasse statt der offenen Ladenkasse wählen, wenn er größtmögliche Sicherheit will.

Am Ende bleibt weiter einiges unsicher und somit in den Prüfungen zu lösen. Deshalb können auch alle Ausführungen nur als unverbindliche Orientierung dienen. Der Einzelfall bleibt mit Ihren Beratern zu lösen. Im Streitfall sollte der Gang zum Gericht bei allzu forschen Schätzern ernsthaft erwogen werden. Bei grundsätzlich ordentlicher Kassenführung haben Gerichte schon einige Schätzungen verworfen oder auf Augenmaß reduziert. Deshalb ist die ordentliche Kassenführung so wichtig.

ETL | Haus Braunschweig
Steuer- und Unternehmensberatung

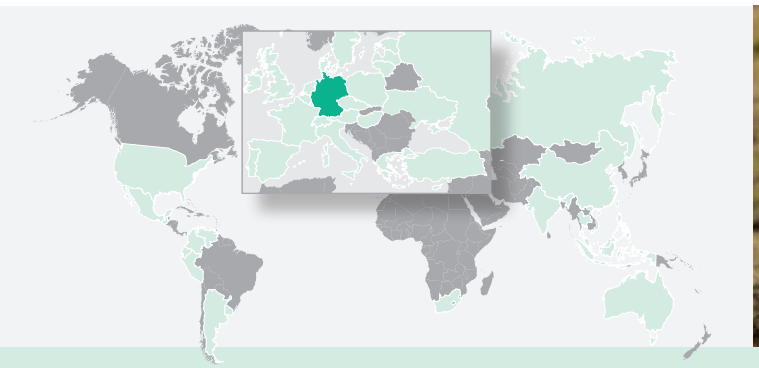

Steuerberatung mit Biss – aber nett
Von der Gründung bis zur Nachfolge

In über 50 Ländern – Partner vor Ort – weltweit

- Top Know-how der Fachkanzleien vor Ort
- Eigene Erfahrung aus internationalen Großkonzernen
- Koordinierung der Beratung aus einer Hand
- Gründercoaching, Fördermittel, Businesspläne
- Rechtsformvergleiche, Umwandlungen
- Nachfolge, Erbschaft, Stiftungen
- Außen- und Sonderprüfungen, Steuerstrafrecht
- Betriebswirtschaftliche Gutachten und Beratung

ETL Wirtschaftsprüfung AG – Niederlassung Braunschweig

ETL Löwen Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: (0531) 70 70 40

Brüderle & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: (0531) 23 02 30

ETL Wiebeck & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: (0531) 7 87 73

WIWAG GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: (0531) 58 01 20

ETL Haus Braunschweig | Frankfurter Straße 254 | 38122 Braunschweig
deumeland@loewentreuhand.de | www.etl-haus-braunschweig.de

Effektivität für den gesamten **Fuhrpark**

Firmenservice für den Mittelstand

Björn Bormann und Holger Bormann | Geschäftsführer
Autohaus Gebrüder Bormann GmbH, Wolfenbüttel

Eine Fahrzeugflotte kostet Geld, muss verwaltet werden und erfordert enormen Planungsaufwand. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen benötigen daher einen ausgewiesenen Experten, der den Organisationsaufwand gering hält und kostenbewusst berät. Unabhängige Unternehmer, die sich auf die Anforderungen des Mittelstands spezialisiert haben, bieten in dieser Hinsicht erfahrungsgemäß eine Grundlage für eine nachhaltige und fachkompetente Zusammenarbeit.

Zu den wichtigsten Dienstleistungen, die bei den meisten Anbietern für Firmenwagen geboten werden, zählt ausschließlich die Bereitstellung eines Wagens. Dabei gibt es deutschlandweit mehrere Händlerzusammenschlüsse, die dem Mittelstand weitaus mehr Leistungen und vor allem Entlastung gewährleisten. Diese Anbieter zeichnen sich durch großes Engagement gegenüber dem gesamten Fuhrparkmanagement aus und arbeiten demzufolge vorrangig mit dem Ziel, nach individuellen Vorgaben des Unternehmens eine kompetente Lösung zu entwickeln.

Eine auf dieser Grundlage erfolgende Zusammenarbeit bietet einige Vorteile. So findet bspw. eine auf das jeweilige Unternehmen bezogene Beratung und Analyse statt. Diese Planungshilfe zeigt u. a. auf, welche finanziellen Möglichkeiten gegeben sind und welche entsprechenden Leasingangebote denkbar wären. Außerdem werden fachgerechte Garantie- und Versicherungsoptionen auf Wunsch mit angeführt und anschließend mitverarbeitet. Der Kunde muss somit keinen weiteren Organisations- und Zeitaufwand aufbringen. Neben einem kompakten Programm, welches auch jegliche Wartungsarbeiten beinhaltet, wird für alle gängigen Marken und Modelle auch eine Unfallschadenabwicklung geboten. Des Weiteren wird Mobilität im Falle von Instandhaltungsarbeiten oder Rädertausch maßgeblich gewährleistet. Dazu zählt nicht nur eine mögliche Terminerinnerung, sondern auch die Bereitstellung eines Ersatzwagens bzw. die Sicherstellung des Hol- und Bringservices zu günstigen Konditionen. Auch Dank der zahlreichen (Kombinations-)Möglichkeiten für Unternehmen und deren Mitarbeiter steigert sich die Mitarbeiterzufriedenheit. Bei Angestellten, die erst nach der Probezeit endgültig mit einem Fahrzeug ausgestattet werden sollen, können entsprechende Informationen und günstige Angebote für fachgerechte Übergangs- und Langzeitmietangebote erstellt werden.

Bei Nutzfahrzeugen kommt es oftmals zu Problemen, da für sämtliche Pflege- und Wartungsarbeiten kein zeitintensiver Ausfall im täglichen Geschäft möglich ist. Durch gängige Express-Service-Leistungen können alle Marken des Fuhrparks akkurat, schnell und zuverlässig bearbeitet werden. Ermöglicht wird dies z. B. durch schnelle Beschaffung von Ersatzteilen, durch adäquate Ersatzfahrzeuge sowie umfassend geschulte und spezialisierte Mitarbeiter für entsprechende Probleme und Anliegen.

Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anika Hertel | Rechtsanwältin
Karin Kutz | Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Dr. iur. Joachim Gulich, LL.M. | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht
Steffen Helbing, LL.M., MBA | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht
Andreas Janßen, LL.M. | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht
Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB, Braunschweig

DER **DIGITALE** NACHLASS

Als das Bürgerliche Gesetzbuch vor über 100 Jahren entstand, gab es weder Computer noch Internet. Über digitale Daten und die Gefährdung des Persönlichkeitsrechts im digitalen Raum mussten sich die Verfasser keine Gedanken machen.

Heute – im digitalen Zeitalter – hinterlassen viele Menschen Spuren im Netz. Die digitale Welt prägt uns in allen Bereichen, nicht zuletzt durch die Nutzung der zahlreichen sozialen Netzwerke oder die Kommunikation via E-Mail.

Doch was passiert mit den digitalen Kommunikationsspuren beim Tod? Alle übermittelten und gespeicherten Daten verbleiben nach dem Tod des Users beim jeweiligen Anbieter. Bei Facebook, Twitter und anderen sozialen Netzwerken gehen weiterhin Nachrichten ein.

eBay-Käufer erwarten Antwort, Paypal wartet auf Zahlung für bestellte Waren. Wer kann auf die Accounts (Benutzerkonten) von E-Mail-Diensten oder sozialen Netzwerken zugreifen? Was ist, wenn Passwörter den Zugang zu Online-Konten versperren?

Rechtliche Grundlagen

Die Abwicklung des „digitalen Nachlasses“ und die Berechtigung an diesem werfen erhebliche Probleme auf. Wesentliche Fragen, die sich in einer digitalen Gesellschaft stellen, sind ungeregelt.

Grundsätzlich geht der gesamte digitale Nachlass inklusive E-Mail-Accounts, Providerverträgen und Auskunftsansprüchen z. B. in Bezug auf Passwörter entsprechend der gesetzlichen Regelung der Gesamtrechtsnachfolge (vgl. § 1922 BGB) auf den/die Erben des verstorbenen Users über. Soweit etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Provider anders lauten, werden diese als unangemessene Benachteiligung unwirksam sein und dem/den Erben nicht entgegengehalten werden können.

Das Landgericht Berlin hat im Dezember 2015 das erste breiter veröffentlichte Urteil (Az. 20 O 172/15) zum Thema „Digitaler Nachlass“ gesprochen. Es hat das Unternehmen Facebook dazu verurteilt, den Eltern einer verstorbenen minderjährigen Nutzerin den „Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten“ zu gewähren. Das Gericht hat festgehalten:

„DER ERBE, DER ZUGLEICH SORGEBERECHTIGTER EINES 15-JÄHRIGEN KINDES WAR, IST BERECHTIGT, DEN ZUGANG ZU DESSEN NETZWERK-ACCOUNT ZU FORDERN. WEDER VORSCHRIFTEN DES DATENSCHUTZES NOCH PERSÖNLICHKEITSRECHTE DRITTER STEHEN DEM ENTGEGEN.“

Im entschiedenen Fall war ein 15-jähriges Mädchen unter ungeklärten Umständen beim Einfahren einer U-Bahn in die Haltestelle tödlich verunglückt. Ihre Eltern als Erben wollten auf den Facebook-Account ihrer Tochter zugreifen. Sie erhofften sich, ggf. Erkenntnisse darüber zu erhalten, ob es sich beim Tod um einen Suizid handeln könnte.

Allerdings hatte ein Nutzer von Facebook nach dem Tod des Mädchens die Aktivierung des „Gedenkzustands" für den Account veranlasst. Der Gedenkzustand bewirkt, dass ein Zugang zum Benutzerkonto nicht mehr möglich ist. Bei Eingabe der korrekten Zugangsdaten erscheint nur ein Hinweis auf den Gedenkzustand. Damit konnten die Eltern trotz der ihnen bekannten Zugangsdaten nicht auf den Account ihrer verstorbenen Tochter zugreifen. Nach den Nutzungsbedingungen von Facebook darf der Nutzer sein Passwort zudem niemandem weitergeben oder einer anderen Person Zugang zu seinem Profil einräumen. Facebook lehnte deshalb das Entsperren des Benutzerkontos mit Verweis auf die Nutzungsbedingungen und den Hinweis darauf, dass man grundsätzlich keine Profildaten von verstorbenen Nutzern herausgäbe, ab.

Das Landgericht Berlin hat dargestellt, dass auch im Bereich des digitalen Vermögens/Nachlasses die erbrechtlichen Grundsätze greifen. Der Begriff des Vermögens ist in einem weiten und umfassenden Sinn zu verstehen. Da das Vermögen als „Ganzes" übergeht, umfasst die Erbschaft alle Rechtspositionen des Erblassers, seine gesamte Rechts- und Pflichtenstellung. Damit ist auch der Nutzungsvertrag mit dem Provider Vermögen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Entsprechend steht einem Erben ein Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto aus dem übergegangenen Nutzungsvertrag mit dem Provider zu.

Die Anbieter verhalten sich beim Tod eines Users unterschiedlich

Nur wenige Firmen löschen oder deaktivieren nach Prüfung die Daten. Google etwa bietet einen sog. Kontoinaktivitätsmanager an. Der User kann zu Lebzeiten festlegen, wer nach seinem Tod über die Inaktivität des Kontos benachrichtigt und Zugriff auf das Profil haben soll. Facebook z. B. ermöglicht seinen Nutzern, einen Nachlasskontakt zu bestimmen, der das Konto weiter pflegen darf.

Es gibt auch Unternehmen, die die „Entrümpelung" des digitalen Nachlasses anbieten. Dies ist wegen der damit verbundenen Kosten mit Vorsicht zu genießen. Zudem erhalten damit diese Unternehmen Zugriff auf – z. T. sehr persönliche – Daten.

Letzter Wille zu gespeicherten Daten: Der digitale Nachlassverwalter

Dies zeigt, wie wichtig es ist, den digitalen Nachlass im Blick zu haben, wenn es um Regelungen nach dem Ableben geht.

Jeder Nutzer sollte eine Übersicht aller Accounts mit Benutzernamen und Kennworten anfertigen, die am besten auf einem verschlüsselten oder zumindest mit einem Kennwort gestützten USB-Stick gespeichert wird. Dieser Stick ist an einem sicheren Ort zu deponieren.

Es kann sinnvoll kann sein, für die Erben die Zugangsdaten zu E-Mail-Konten und anderen Internetdiensten in einem Testament niederzulegen oder zumindest mitzuteilen, wo sich die Zugangsdaten befinden. Man kann im Testament auch festlegen, dass nur bestimmte Personen Einblick in die Daten erhalten. Flankierend kann der Nutzer bestimmen, ob in einem sozialen Netzwerk der sog. Gedenkstatus eingerichtet oder das Profil gelöscht werden kann.

Mindestens sollte jeder User eine (konkrete) Person des Vertrauens mit allen Aufgaben rund um seinen digitalen Nachlass betrauen. Diese Person sollte zum „digitalen Nachlassverwalter" bestimmt werden. Dafür bietet es sich – neben der Möglichkeit, dies im Testament zu regeln – an, dem „digitalen Nachlassverwalter" eine entsprechende Vollmacht mit Geltung über den Tod hinaus zu erteilen.

Der Vollmachtgeber kann detailliert regeln, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden soll, welche Daten gelöscht werden sollen, wie die Vertrauenspersonen mit dem Account in einem sozialen Netzwerk umgehen und was mit den im Netz vorhandenen Fotos passieren soll.

Die Vertrauensperson ist handlungsfähig, wenn der Vollmachtgeber ihr zu Lebzeiten die Vollmacht, das Schriftstück, übergibt. Der Vertrauensperson ist dann ebenfalls mitzuteilen, wo die Zugangsdaten zu den Accounts gefunden werden können. Parallel kann im Testament bestimmt werden, dass die Erben nicht berechtigt sind, die Vollmacht nach dem Tod des Erblassers zu widerrufen.

FAZIT

Nur mit einer umfassenden Vorsorge, die die digitalen Spuren einbezieht, können Streitigkeiten unter den Erben und mit den Anbietern im Netz vermieden werden.

Foto: fotolia/Max Krasnov

VERMÖGENSVERWALTUNG

WIR SUCHEN ANTWORTEN AUF DIE FRAGE: EINE ECHTE ALTERNATIVE ZUR ANLAGEBERATUNG?

Stephan Theuer | Vorstand
Thilo Kirsten | Vermögensverwalter (BS)
Jutta Korte-Pakebusch | Vermögensverwalter (BS)
Jan Disselhoff | Vermögensverwalter (BS)
CONSULTING TEAM Vermögensverwaltung AG, Hildesheim

Service-Seiten: Erklären Sie uns doch bitte zu Beginn den Unterschied zwischen Vermögensverwaltung und Anlageberatung?
Stephan Theuer: Sehr gern, denn die Abgrenzung ist sehr wichtig bei der Betrachtung. Ein Anlageberater kann diese Tätigkeit heute ausüben, wenn er einen Gewerbeschein nach § 34f Gewerbeordnung vorweisen kann. Eine besondere Qualifikation ist nicht nachzuweisen. Aus diesem Grund gibt es auch eine große Anzahl dieser Berater in Deutschland.

Und der Vermögensverwalter ist anders aufgestellt?
Stephan Theuer: So ist es, denn als Vermögensverwalter darf man in Deutschland nur tätig sein, wenn eine Lizenz nach § 32 Kreditwesengesetz vorliegt. Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und die Bundesbank sind die vorgestellten Behörden. Damit wird schon klar, dass ein Vermögensverwalter eine andere juristische Stellung hat und auch eine echte Aufsicht durch Bundesbehörden vorhanden ist. Das soll nicht heißen, dass die Anlageberatung nicht reguliert ist, denn auch da ist eine jährliche Überprüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen.

Was bedeutet das aber für den Anleger? Das war ja erst einmal sehr juristisch.
Thilo Kirsten: Das ist die entscheidende Frage, da haben Sie völlig recht. Für den Anleger ist die Zusammenarbeit substanziell unterschiedlich. Während ein Anlageberater eine aktive Beratung vornimmt und am Ende des Gespräches i. d. R. eine Entscheidung des Kunden mit Unterschrift vorliegt, läuft das beim Vermögensverwalter ganz anders.

Wie erfolgt der Ablauf?
Jutta Korte-Pakebusch: Am Anfang steht ein sehr umfangreiches und ausführliches Gespräch mit dem Anleger. Der Vermögensverwalter muss erarbeiten, welche Risikomentalität vorliegt und welche Strategie die richtige für den Kunden ist. Dabei wird oft in fünf verschiedene Risikostufen unterschieden – von defensiv bis aggressiv kann der Investor wählen. Der Anlageberater muss diese Parameter natürlich auch beachten.

Wenn das geklärt ist, wie geht es dann weiter?
Jan Disselhoff: Wenn die Parameter feststehen, wird ein Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen, der sämtliche Absprachen enthält und – sofern nötig – wird auch ein neues Bank-Wertpapier-Depot und ein Konto eröffnet, über die dann die Geschäfte abgewickelt werden.

Das heißt, dass die Gelder nicht beim Vermögensverwalter liegen?
Stephan Theuer: Genau! Ein ganz wichtiges Thema. Die Kundengelder liegen bei einer Bank auf Namen des Anlegers und der Vermögensverwalter erhält lediglich eine sog. Dispositionsvollmacht.

Foto: Fotolia/Mathias Richter

> DER VERMÖGENSVERWALTER ODER FINANZPORTFOLIOVERWALTER, WIE ES EIGENTLICH RICHTIG HEISST, DARF SÄMTLICHE ÖFFENTLICH GEHANDELTEN WERTPAPIERE KAUFEN. AKTIEN, ANLEIHEN, ZERTIFIKATE, ABER AUCH GOLD UND INVESTMENTFONDS. ES GIBT WENIGE EINSCHRÄNKUNGEN. DADURCH IST DIE AUSWAHL NATÜRLICH WESENTLICH GRÖSSER UND BRINGT HOHE KUNDENVORTEILE.

Jetzt wird es interessant! Wie geht das genau?
Jutta Korte-Pakebusch: Wenn alle Konten und Depots eingerichtet sind und der Kunde den entsprechenden Betrag auf dem Konto eingezahlt hat, dann kann der Vermögensverwalter im Rahmen der vorgegeben Strategie frei agieren. Das heißt: Er entscheidet für den Kunden, ob eine Anleihe A oder B oder eine Aktie C oder D gekauft wird.

Und wenn Geld benötigt wird?
Jan Disselhoff: Das ist kein Problem. Die Gelder werden üblicherweise in liquiden Wertpapieren angelegt, die jederzeit verkaufbar sind. Für den Übertrag auf das ursprüngliche Kundenkonto reicht oft ein Fax aus, das allerdings die Kundenunterschrift bedingt. Der Vermögensverwalter hat niemals die Vollmacht, Gelder zu entnehmen.

Was gibt es aus fachlicher Sicht noch für Unterschiede?
Stephan Theuer: Der Anlageberater darf nur Investmentfonds vermitteln bzw. verkaufen und erhält dafür eine Provision der Fondsgesellschaft bezahlt. Dem Kunden entstehen keine direkten Kosten. Indirekt ist das aber nicht ganz billig, denn es gibt sehr wohl Fonds, die 5 % und mehr an Ausgabeaufschlägen kosten. Das sind normalerweise Vertriebsgebühren, die am Ende der Anleger zahlen muss.

Dies ist stets bekannt, aber was ist beim Vermögensverwalter anders?
Thilo Kirsten: Der Vermögensverwalter oder Finanzportfolioverwalter, wie es eigentlich richtig heißt, darf sämtliche öffentlich gehandelten Wertpapiere kaufen. Aktien, Anleihen, Zertifikate, aber auch Gold und Investmentfonds. Es gibt wenige Einschränkungen. Dadurch ist die Auswahl natürlich wesentlich größer und bringt hohe Kundenvorteile.

Wie hoch sind die Kosten?
Stephan Theuer: Das ist wohl der wichtigste Unterschied zur Anlageberatung. Die Bankkosten können heute über Direktbanken fast vergessen oder vernachlässigt werden, denn es gibt Bankinstitute, die speziell auf Vermögensverwalter ausgerichtet sind und Kosten haben, die um 0,1 % liegen. Egal, was man kauft oder verkauft, und ob man für einen Fonds 5 % oder 0,1 % zahlt, ist schon nicht ganz unwichtig. Der Vermögensverwalter bekommt ein ausgehandeltes Honorar. Damit ist die Dienstleistung von der Kostenseite völlig transparent. Diese Honorare liegen je nach Strategie zwischen 0,75 % und 1,00 %. Die Mindestbeträge für eine Vermögensverwaltung sind übrigens sehr unterschiedlich. Während einige Häuser erst ab 1 Mio. Euro tätig werden, kann man bei anderen Vermögensverwaltern ohne weiteres mit einem Vermögen von 50 000 bis 100 000 Euro Kunde werden.

WIR DANKEN IHNEN FÜR DAS GESPRÄCH.

DIE IMMOBILIE IM SCHEIDUNGSFALL

Woran Selbstständige vor Übertragung von Immobilienbesitz denken sollten

Dr. iur. Johannes Wewers | Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Familienrecht
Anwaltsgemeinschaft Dohrendorff, Celle/Braunschweig

Freiberufler oder persönlich haftende Unternehmer sind häufig bestrebt, das von ihnen und ihrer Familie bewohnte Familienheim auf den anderen, wirtschaftlich meist schwächeren Ehegatten zu übertragen. Das Objekt soll dadurch dem Zugriff von Firmengläubigern entzogen werden. Dieser Plan geht auf, wenn sämtliche Anfechtungsfristen abgelaufen sind. Der Scheidungsfall wird hierbei zumeist allerdings nicht bedacht.

In Deutschland wird nahezu jede zweite Ehe geschieden. Hat der unternehmerisch tätige Ehegatte das Familienheim während intakter Ehe auf seinen Ehegatten übertragen, besteht bei Trennung gegen den Willen des Eigentümers in der Regel kein Anspruch darauf, die Immobilie zurückzuerhalten. Über den Zugewinnausgleich wird lediglich Hälfte des Übertragungswerts erstattet. Der häufig weniger vermögende Ehegatte ist hierzu wirtschaftlich oft nicht in der Lage, ohne das Objekt zu verwerten.

Die Situation verschärft sich noch, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben. Im Scheidungsfall steht dem übertragenden Ehegatten dann nicht einmal ein Zugewinnausgleich gegen den Ehegatten zu, der das Alleineigentum am Familienheim (be)hält. Die Gütertrennung hat zudem nachteilige Auswirkungen im Erbfall, da sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten dann nicht wie im gesetzlichen Güterstand um ein Viertel erhöht. Daher ist in der Regel die modifizierte Zugewinngemeinschaft der Gütertrennung vorzuziehen, wonach bestimmte Teile des Vermögens aus der Ermittlung des Zugewinns ausgenommen werden können.

Wie können vor dieser Ausgangslage die Interessen des Unternehmers am Schutz der Immobilie vor Gläubigerzugriff und Sicherung des Objekts im Scheidungsfall in Einklang gebracht werden? Von Pauschallösungen ist abzuraten, da jede Lebenssituation nach individuellen Lösungen verlangt.

Bleibt das Familienheim dem Zugewinnausgleich unterworfen, sichert sich der übertragende Ehegatte zumindest rechtlich einen Anspruch auf hälftigen Ausgleich seiner Immobilie in Geld. Das Objekt bleibt gleichzeitig dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Ein etwaiger Anspruch auf Zugewinnausgleich ist aber unter bestimmten Bedingungen pfändbar. Steht also der Schutz der Immobilie vor einer Verwertung im Vordergrund, sollte neben der Übertragung die Immobilie notariell aus der Zugewinnsystematik ausgenommen werden. Im Scheidungsfall erhält der Ehegatte dann allerdings in der Regel keinen Ausgleich für die Übertragung der Immobilie.

Soll das Objekt primär vor Verlust an den Ehegatten im Scheidungsfall geschützt werden, sollte sich der übertragende Ehegatte die Rückübertragung des Immobilienbesitzes für den Scheidungsfall vorbehalten und diesen Anspruch durch Vormerkung im Grundbuch sichern. Da der Rückübertragungsanspruch als Vermögenswert im Zugewinn auszugleichen ist, sollte das Objekt wiederum aus dem Zugewinn ausgenommen werden.

Der Zugriff von dritter Seite lässt sich mit einem Rückübertragungsvorbehalt zwar nicht vollständig ausschalten, da die Gläubiger im Scheidungsfall den Anspruch auf Rückübertragung pfänden können. Die Rückübertragung für den Scheidungsfall und Herausnahme des Objekts aus dem Zugewinn bietet jedoch während intakter Ehe Schutz vor Zugriff von dritter Seite und sichert dem übertragenen Ehegatten im Scheidungsfall den Rückerhalt des Objekts.

Foto: fotolia/aytuncoylum

Alle Jahre wieder!

DAUERBRENNER STEUERLICHE AUSSENPRÜFUNG!

DAS THEMA BETRIEBSPRÜFUNG BESCHÄFTIGT DIE STEUERPFLICHTIGEN NACH WIE VOR, SODASS WIR AN DIESER STELLE DEM THEMA UNTER AKTUELLEN GESICHTSPUNKTEN ERNEUT NACHGEHEN.

Für die Finanzverwaltung stellt die Außenprüfung ein Instrument zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Durchsetzung des Besteuerungsanpsruches des Staates dar. Aus dem Blickpunkt der geprüften Steuerpflichtigen stellt sich die Außenprüfung oftmals anders dar.

Die Finanzverwaltung teilt die Betriebe in verschiedene Bereiche ein (Stand 01.01.2016). Die folgende Tabelle (BMF-Schreiben v. 09.06.2015 – IV A4 – S 1450/15/1001) ist nicht abschließend.

Aus dem Bericht der Finanzverwaltung über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung ergibt sich, dass im Jahr 2015 bundesweit 13 620 Prüfer im Einsatz waren, die ein Mehrergebnis von 16,8 Mrd. Euro erzielt haben. Insgesamt wurden 191 782 Betriebe geprüft, was einer Quote von 2,4 % aller bei der Finanzverwaltung registrierten Betriebe (7 920 418) entspricht.

Der größte Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2015 entfällt mit 12,8 Mrd. Euro auf die Großbetriebe, die allerdings auch im Durchschnitt am häufigsten geprüft werden, da Großbetriebe einer lückenlosen Prüfung unterzogen werden sollen. Im Durchschnitt wird ein Großbetrieb alle 4,63 Jahre geprüft, ein Kleinstbetrieb hingegen nur alle 101,72 Jahre, der Gesamtdurchschnitt aller Größenklassen liegt bei 43,80 Jahren zwischen den Außenprüfungen. In der Tat gibt es zahlreiche Betriebe im Bereich der Mittelbetriebe sowie der Klein- und Kleinstbetriebe, die in ihrem Fortbestand nie eine Betriebsprüfung erleben. Andere hingegen werden mehr als einmal einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen. Allerdings sind es nicht nur die steuerlichen Außenprüfungen die zum Tragen kommen. Daneben gibt es die Lohnsteueraußenprüfungen und die Umsatzsteuersonderprüfungen, welche die Betriebe außerhalb des oben genannten Rahmens treffen.

Die Körperschaftsteuer hat mit 24,8 % den größten Anteil am Mehrergebnis, der Gewerbesteueranteil beträgt 23,8 %. Die Einkommensteuer mit 15,1 % und die Umsatzsteuer mit 12,7 % machen einen weiteren wesentlichen Teil an den Mehrergebnissen aus. Die Zinsen mit einem Anteil von 18,3 % lagen bei 2,8 Mrd. Euro.

Mittlerweile werden durch die elektronische Einreichung der steuerrelevanten Unterlagen eine Vielzahl von Daten bei der Finanzverwaltung verarbeitet, gespeichert und ausgewertet sowie Kennzahlen und Abweichungen zum Vorjahr oder Abweichungen zum Branchendurchschnitt ermittelt. Die Abweichungen führen, soweit sie nicht vom Bearbeiter durch eine Rückfrage plausibilisiert werden, in der Zukunft vermehrt zum Ansatz einer steuerlichen Außenprüfung.

Seit einigen Jahren finden die Prüfungen unter Einsatz der speziellen Prüfungssoftware IDEA statt, die es den Prüfern ermöglicht, Abfragen und Auswertungen ohne größeren Aufwand aus den elektronisch bereitgestellten Daten der Steuerpflichtigen zu erhalten.

Die Prüfungsschwerpunkte werden anhand von branchen-, gesellschaftsspezifischen und individuellen Tatsachen unter Risikoaspekten ausgewählt. So wird z. B. eine Geldverkehrsrechnung vor allem dann angewendet werden, wenn geringe Einkünfte vorliegen und ein höherer Aufbau von Vermögenswerten vorliegt oder ein hoher Kapitaldienst geleistet wird, der nicht aus den erzielten Einnahmen geleistet werden kann. Daneben wird sicherlich auch indirekt recherchiert, ob der Lebensstandard zu den erzielten Einkünften passt. Ergänzt wird der Prüfungsschritt durch Kontenabfragen bei den Banken.

Vor allem bei den Betrieben mit hohen Bareinnahmen werden die vorstehenden Prüfungsschritte oftmals angewendet, um zu überprüfen, ob Anzeichen dafür vorliegen, dass nicht alle Einnahmen erfasst sind. Die Kassenaufzeichnungen sind dabei der Dreh- und Angelpunkt.

Dipl.-Kfm. (FH) Jörg Bode
Steuerberater
Groß Mohr Bode Partnerschaft
Braunschweig

Dipl.-Kfm. Christian Mohr
Steuerberater
Groß Mohr Bode Partnerschaft
Braunschweig

Foto: fotolia/Gina Sanders, vschlichting

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen hat der Gesetzgeber einen weiteren Schritt zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen eingeführt. Das Gesetz sieht eine zwingende technische Sicherheitseinrichtung vor, die aus einem Sicherheitsmodul, das jede digitale Aufzeichnung protokolliert, aus einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. Zahlreiche Änderungen und Erneuerungen sieht das am 02.01.2017 durch den Bundesrat genehmigte Gesetz vor. Im Bereich der steuerlichen Außenprüfung wird die Kassen-Nachschau gesetzlich manifestiert. Mit der neuen Vorschrift wird die Finanzverwaltung ermächtigt, ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen, die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen sowie der Kassenausgaben während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Insgesamt werden die Kassenaufzeichnungen bei Betrieben mit hohen Bargeldeinnahmen einer stärkeren Kontrolle unterzogen.

Eine klassische Prüfungshandlung im Bereich der Kapitalgesellschaften, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen, ist die Prüfung, ob Geschäftsvorfälle mit Gesellschaftern oder deren Angehörigen vorliegen und diese fremdüblich abgewickelt wurden. Fremdüblich sind die Geschäfte dann, wenn ein fremder Dritter das Geschäft unter den gleichen Bedingungen durchgeführt hätte. Die Konsequenz aus der Unüblichkeit ist die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Typische Fallgestaltungen liegen in der vergünstigten oder unentgeltlichen Überlassung / Übertragung von Wirtschaftsgütern sowie der Erbringung von Dienstleistungen zu nicht fremdüblichen Konditionen.

Die Auswirkungen der Klassifizierung einer verdeckten Gewinnausschüttung ziehen sich von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bis hin zur Einkommensteuer beim Gesellschafter.

Im Bereich der Ertragsteuern werden unter anderem auch die Hinzurechnungen der nichtabziehbaren Betriebsausgaben überprüft. Aufwendige Repräsentationskosten, hohe Bewirtungskosten, Sponsoring-Leistungen und ähnliche Kosten werden i. d. R. auf ihre betriebliche Veranlassung überprüft.

Ein weiterer Punkt, der in Betriebsprüfungen immer wieder auf den Tisch kommt, ist das Thema Auto. Vor allem bei den Steuerpflichtigen, die ein manuelles Fahrtenbuch führen, wird eine genaue Betrachtung vorgenommen, ob alle betrieblichen und privaten Fahrten korrekt erfasst sind und das Fahrtenbuch auch zeitnah und durchgehend geführt wird. Dazu werden sämtliche Belege wie Parktickets, Werkstattrechnungen, Bußgeldbescheide, Tankbelege und andere relevante Unterlagen herangezogen und genau unter die Lupe genommen. Mittlerweile gibt es elektronische Fahrtenbücher, die auch den Ansprüchen der Finanzverwaltung genügen und ein gutes Instrument für betriebliche Vielfahrer sind. Des Weiteren ist die steuerliche Behandlung der privaten Nutzung von besonders teuren Fahrzeugen oder die Behandlung von mehreren, vor allem hochwertigen, Fahrzeugen im Betriebsvermögen immer wieder Gegenstand der Betriebsprüfung. Daraus resultieren auch immer wieder Finanzgerichtsverfahren. Der BFH hat im Jahr 2014 geurteilt, das ein Fahrzeugaufwand von 5 Euro und 7,50 Euro pro Kilometer in den jeweiligen Veranlagungsjahren nicht angemessen ist. Es handelte sich bei dem Urteil vom 29.04.2014 (Az. VII R 20/12) um einen Tierarzt, der im Betriebsvermögen einen Ferrari Spider ansetzte. Hieran sieht man, dass das Thema Auto weiterhin komplex bleiben wird und eine Einzelbetrachtung der tatsächlichen Verhältnisse unerlässlich ist. Leider werden aus diesen Urteilen globale Aussagen abgeleitet, die die Finanzverwaltung auf andere Fälle zu übertragen versucht, ohne eine Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen, was allerdings in vielen Fällen nicht sachgerecht ist.

Umsatz- und Wareneinsatzverprobungen sind typische Kontrollmechanismen der Finanzverwaltung, die bereits gut durch die elektronische Verarbeitung vorgenommen werden können und im Rahmen der Betriebsprüfung genauer durchleuchtet werden. Anhand des Wareneinsatzes berechnen die Prüfer den Soll-Umsatz des Betriebes und vergleichen die Kalkulationssätze des Betriebes mit denen der Branche. Abweichungen können sich aufgrund von niedrigeren Preisen als der Branchendurchschnitt erklären. Allerdings werden in der Regel auch die für den Prüfungszeitraum gültigen Preislisten abgefragt, sodass es hier zu einer plausiblen Abweichung kommen muss. Ansonsten wird sich der Prüfer eines Zuschlages bedienen und höhere Umsätze als erklärt annehmen. Aber auch andere unterstützende Kalkulationen werden angestellt, so werden Nebenzutaten oder Nebenprodukte wie z. B. Salat, Brot oder Kohlensäure im Gastronomiebereich in die Verprobung einbezogen. Sogar Verpackungsmaterial kann Rückschlüsse auf zu wenig erklärte Umsätze geben, z. B. dann wenn mehr Verpackungsmaterial als verkaufte Produkte oder verhältnismäßig viel Verpackungsmaterial eingesetzt wurde. Bei Handwerks- und Fertigungsbetrieben werden neben dem Wareneinsatz auch die Fremdleistungen, die Fertigungslöhne sowie die Maschinenstunden in die Kalkulation einbezogen.

Die Feststellungen aus den Verprobungs- und Kalkulationsrechnungen wirken sich auch unmittelbar auf die Umsatzsteuer aus.

Die Umsatzsteuer ist auch die für einen Betrug anfälligste Steuer. Mit kurzfristig anberaumten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen versucht die Finanzverwaltung den Betrug frühzeitig aufzuspüren. Verdachtsanzeichen denen nachgegangen wird, sind z. B.:

Handel mit großen Mengen kleiner Teile; außergewöhnlich hohe Umsätze in kurzer Zeit, mit einem Lieferanten, der vorher nicht in Erscheinung getreten ist und der seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist (keine Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen / Steuererklärungen); Umsätze mit Scheinunternehmen; ein hoher Einkauf von einem Lieferanten und Wiederverkäufe an eine kleine Anzahl von Abnehmern; ausgebliebende Preisverhandlungen und die Vornahme von für den Betrieb bisher nicht typischen Geschäften. Hierzu ist anzumerken, dass es sich hierbei lediglich um Verdachtspunkte handelt und natürlich solche Geschäfte in der Praxis vorkommen, ohne dass es sich dabei um eine Steuerhinterziehung handelt. Ein Unternehmen, das hohe Vorsteuererstattungen generiert, weil es z. B. nur steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen tätigt, wird öfter einer Umsatzsonderprüfung unterliegen, da auch sog. Umsatzsteuer-Karusselle hohe Vorsteuererstattungsbeträge geltend machen.

Neben den in unserem letzten Beitrag aufgeführten Fallstricken zur Umsatzsteuer im Bereich der innergemeinschaftlichen- und Ausfuhrlieferungen beschäftigt die Betriebsprüfer in erhöhten Maße die Problematik des § 13b UStG. Die Vorschrift führte, insbesondere durch die unterschiedlichen Rechtsstände in den verschiedenen Jahren sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zu einem erhöhten Unsicherheitsfaktor mit Nachzahlungsrisiko.

Auch die Rechnungslegung und der damit verbundene Vorsteuerabzug der Unternehmen ist eine häufig angetroffene Prüfungsfeststellung, da nur nach § 14 UStG ordnungsgemäße Rechnungen zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigen und das Fehlerpotenzial allein bei der Anschrift des Unternehmens relativ hoch ist. Zwar war eine Rechnungsberichtigung im Nachgang möglich, aber es trat eine Verzinsung i. H. v. 6 % pro Jahr ein, da die Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet hat. Bis vor kurzem war die Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung strittig, zuerst urteilte der EuGH mit dem Urteil vom 15.09.2016 (Az. C-518/14 – „Senatex") und der BFH folgte mit seinem Urteil vom 20.10.2016 (Az. V R 26/15). Danach ist nun höchstrichterlich geklärt, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist und eine Verzinsung nicht eintritt. Das Urteil bringt für die Steuerpflichtigen eine große Erleichterung und für die Wirtschaft kann es eine wirkliche Bürokratieentlastung darstellen, wenn die Prüfer in Zukunft einen formalen Rechnungsmangel nicht mehr aufgreifen, da am Ende aller Tage nicht mal mehr die Verzinsung, als Einnahme für den Staat, als Ergebnis übrig bleibt. Ein Wermutstropfen bleibt, das statistische Mehrergebnis des jeweiligen Prüfers erhöht sich dennoch. Es bleibt also abzuwarten, ob diese Art von Prüfungsfeststellungen in Zukunft noch Bestand haben.

In Ergänzung zu den originären und offensichtlichen Prüfungshandlungen sammelt der Prüfer Kontrollmaterial, welches er an andere Stellen in der Finanzverwaltung weitergibt. Ziel dieser Handlung ist ein Abgleich des Leistungsaustausches. Was bei einem Unternehmen Aufwand ist, ist bei dem anderen Unternehmen folglich Ertrag. Im Rahmen der Prüfung von Großhandelsunternehmen werden z. B. die Kundendaten und das Einkaufsvolumen einzelner Kunden erfasst und später zu den jeweiligen Prüfern der Kunden zugeleitet.

Darüber hinaus finden zahlreiche weitere Prüfungshandlungen statt, die im Einzelnen hier nicht alle aufgeführt werden können.

Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen

Dr. iur. Paul-Frank Weise | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)
SQR Rechtsanwälte LLP, Braunschweig

Steuerstrafverfahren und Besteuerungsverfahren sind eng miteinander verzahnt. Ein guter Steuerstrafverteidiger sollte daher auch ein guter Steuerrechtler sein. Gegebenenfalls sind beide Kompetenzen in einem eng kooperierenden Team sicherzustellen.

I. EIN BEGRIFF – ZWEI VERFAHREN

Formal unterliegen das Steuer- und das Steuerstrafverfahren jeweils getrennten Verfahrensvorschriften (§ 393 Abs.1 S. 1 Abgabenordnung [AO]). Über die Steuer entscheiden dementsprechend die Finanzverwaltungen, ggf. die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof (BFH). Im Steuerstrafverfahren ermitteln und entscheiden Strafermittlungsbehörden, namentlich Bußgeld- und Strafsachenstellen, die Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte.

Wie das Steuerverfahren und das Steuerstrafverfahren im praktischen Ablauf zueinander stehen, ist gesetzlich nicht normiert. Oft mag es zweckmäßig sein, erst das Steuerverfahren mit der Finanzverwaltung und ggf. der Finanzgerichtsbarkeit zu führen und danach den Vorgang steuerstrafrechtlich zu beurteilen. Gemäß § 396 AO kann das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Besteuerungsverfahrens ausgesetzt werden. Dies ist jedoch weder zwingend noch in allen Fällen opportun.

II. RISIKO WIDERSPRÜCHLICHER ERGEBNISSE

Zu bedenken ist, dass die strafrechtliche Entscheidung eines Strafgerichts und die steuerrechtliche Entscheidung eines Finanzgerichts in derselben Sache keineswegs gegenseitige Bindungswirkung haben. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass es in derselben Sache widersprüchliche Entscheidungen eines Strafgerichts einerseits und eines Finanzgerichts andererseits gibt.

Dies und einige weitere Gesichtspunkte machen deutlich, dass es bei der effektiven Steuerstrafverteidigung insbesondere darauf ankommt, den Ausgang beider Verfahren im Blick zu haben und im Idealfall eine sog. Paketlösung zu erzielen, das heißt einen möglichst gleichzeitigen oder aufeinander abgestimmten Abschluss des Steuer- und des Steuerstrafverfahrens zu erreichen.

III. ZUSÄTZLICHE VERFAHREN

Eine effektive und verantwortungsvolle Steuerstrafverteidigung muss dabei außerdem im Blick haben, dass mit dem Vorwurf einer Steuerhinterziehung häufig auch noch weitere zunächst vom Betroffenen ausgeblende-

„Diese Risiken werden häufig nicht früh genug erkannt."

Foto: Heiner Koethe Photographie

te oder nicht erkannte Tatbestände mit teilweise empfindlichen Auswirkungen verbunden sein können:

- separate Verfolgung zusätzlicher Strafbarkeitsvorwürfe (z. B. Betrug, Urkundenfälschung, Bestechungs- oder Vorteilsnahme im In- oder Ausland, Schwarzarbeit, Sozialversicherungsbetrug und weitere Vorwürfe)
- berufsrechtliche Konsequenzen für Angehörige von Heilberufen
- Konsequenzen für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes
- berufsrechtliche Konsequenzen für bestimmte Berufsgruppen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte etc.)
- Gefahr des Widerrufs und der Versagung wichtiger behördlicher Genehmigungen (z. B. Waffen- oder Jagdschein, Pilotenschein, Gewerbeerlaubnis, Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer, Geschäftsführertätigkeiten etc.).
- Verhängung von Bußgeldern durch die Ordnungsbehörden.
- persönliche Haftungsinanspruchnahmen der handelnden Personen oder Berater.

IV. ZIEL: GESAMTPAKET

Diese Risiken werden häufig nicht früh genug erkannt. Aus Sicht des Betroffenen kann es aber stets nur um das Gesamtpaket gehen.

Von Anfang an sollten daher das Steuer- unter Steuerstrafverfahren parallel und miteinander verzahnt betreut werden und auch das Risiko weiterer Verfahren konsequent beleuchtet werden. Schädlich ist daher die Einschätzung, das Steuerverfahren zunächst und klassischer Weise durch den Steuerberater bis zur Bestandskraft zu führen. Erst dann sei die Verteidigung aktiv aufzunehmen und ein Strafverteidiger hinzuzuziehen. Richtigerweise muss von Anfang an eine Verknüpfung zu einem Gesamtpaket angestrebt werden.

V. SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN STEUERRECHT UND STEUERSTRAFRECHT

Im Verfahren zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kommt der Zusammenarbeit aller Beteiligten (Finanzverwaltung, Fahndung, Steuerpflichtiger, Steuerstrafverteidiger, Steuerberater) grundlegende Bedeutung zu. Nach §§ 393 Abs. 1 i. V. m 90, 93, 200 AO bleibt der Steuerpflichtige zwar im Besteuerungsverfahren weiterhin zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Mitwirkung kann jedoch während des Steuerstrafverfahrens nicht mehr erzwungen werden, weil andernfalls das strafrechtlich garantierte Aussageverweigerungsrecht (insbesondere §§ 136 Abs. 1 S. 2; 163a Abs. 3 und 4 StPO) durch eine Selbstbelastung unterlaufen würde.

De facto folgt daraus auch im Besteuerungsverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht. In der Folge kann es dann aber zu Streit um steuerliche Schätzungen bei dem schweigenden Steuerpflichtigen kommen.

Weitere damit zusammenhängende Probleme können bei der Abgabe laufender Steuererklärungen während des Steuerstrafverfahrens auftreten. Nach herrschender Meinung befreit das strafrechtliche Aussageverweigerungsrecht den Betroffenen nicht von der Pflicht, auch während eines Steuerstrafverfahrens laufende Steuererklärungen abzugeben. Hier müssen die Beteiligten aufpassen, dass durch unterlassene Steuererklärungen oder wahrheitswidrige weitere Steuererklärungen nicht ein zusätzlicher Sachverhalt der Steuerhinterziehung verwirklicht wird. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass aus aktuellen Erklärungen zwingende negative Rückschlüsse auf die Vergangenheit und damit auf die im Raum stehenden steuerstrafrechtlichen Vorwürfe zu Lasten des Betroffenen gezogen werden können.

Während des Steuerstrafverfahrens besteht daher häufig ein schmaler Grat zwischen sachgerechtem und zulässigem Verteidigungsverhalten einerseits und negativen Folgen bei Schweigen oder fehlerhaften Einlassungen andererseits.

VI. STEUERSTREIT UND STEUEREINIGUNG

Als Mittel der Verteidigung sind daher der Steuerstreit und die Steuereinigung zum richtigen Zeitpunkt anzustreben. Die tatsächliche Verständigung bietet dazu ein mit der Finanzverwaltung regelmäßig eingesetztes Instrument. Im Rahmen einer solchen Einigung kommt es dann allerdings darauf an, dass es nicht zu einer sog. „Schein-Gesamtlösung“ kommt, bei der alle weiteren rechtlichen Folgen nicht bereits bedacht sind.

Zusätzlich zur Steuerfahndung sollten zu diesem Zeitpunkt daher auch schon zumindest Gespräche mit der Bußgeld- und Strafsachenstelle, unter Umständen auch schon mit der Staatsanwaltschaft geführt sein, um zum Beispiel Möglichkeiten einer Einstellung gegen Geldauflage (§ 153a StPO) oder der Verhängung eines Strafbefehls miteinander abgestimmt zu haben.

VII. STREITIGE KLÄRUNG

Schließlich – sollte es trotz allen Bemühens auf streitige Klärungen vor dem Finanzgericht und/oder dem Strafgericht hinauslaufen – muss sichergestellt sein, dass in dem Verfahrensstadium bis dahin im Spannungsverhältnis zwischen (strafrechtlichem) Aussageverweigerungsrecht und (steuerlicher) Mitwirkung weder schädliche Einlassungen noch schädliche Unterlassungen stattgefunden haben. Im Steuerrecht greift – auch bei Informationsgewinnung im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Steuerverfahrensrecht – nicht ohne Weiteres ein Verwertungsverbot (siehe etwa § 393 Abs. 2 und 3 AO für das Steuerrecht, Steuerstrafrecht und Taten, die keine Steuerstraftaten sind).

SANIERUNGSINSTRUMENT EIGENVERWALTUNG

SANIERUNGSCHANCEN NUTZEN – HAFTUNGSGEFAHREN VERMEIDEN

Die Insolvenzordnung (InsO), die die Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung zum 01.01.1999 ablöste, sah erstmals im deutschen Insolvenzrecht die Möglichkeit vor, dem Schuldner selbst die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse zu belassen. Da die Anordnung der Eigenverwaltung erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig war und eine Regelung für eine vorläufige Eigenverwaltung fehlte, fristete die Eigenverwaltung zunächst ein Schattendasein. Bei fortlaufendem Geschäftsbetrieb war im Insolvenzantragsverfahren ein vorläufiger Insolvenzverwalter zu bestellen, sodass die durch eine Eigenverwaltung erhoffte Außenwirkung und Vertrauensbildung nicht erreicht werden konnte. Da die entscheidenden Weichen des Verfahrens regelmäßig vor Eröffnung gestellt werden, wurde letztlich der vorläufige Insolvenzverwalter mit Verfahrenseröffnung zum Insolvenzverwalter bestellt. Mangels spezieller Regelung der Rechtsstellung von Prüfungsorganen wie dem vorläufigen Sachwalter und dem vorläufigen Gläubigerausschuss bestand zudem in der Insolvenzrichterschaft eine hohe Skepsis bezüglich einer Eigenverwaltung durch den ehemaligen Geschäftsleiter. Man befürchtete, „den Bock zum Gärtner zu machen". Insbesondere um die Stellung von frühen Insolvenzanträgen zu erreichen und damit die Chancen auf den Erhalt und die Sanierung des Unternehmens zu fördern, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), welches am 01.03.2012 in Kraft trat, das Eigenverwaltungsverfahren gestärkt. Als wesentliche Änderung wurde die vorläufige Eigenverwaltung eingeführt.

Vor dem ESUG gingen Zweifel für eine Anordnung der Eigenverwaltung stets zu Lasten des Schuldners, sodass der Antrag auf Eigenverwaltung regelmäßig abgelehnt wurde und zwar schon dann, wenn sich aus einer Prognoseentscheidung ergab, dass die Eigenverwaltung zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen könnte. Die ablehnende Entscheidung war mangels Beschwerdemöglichkeit endgültig (BGH, Beschl. v. 07.07.2005, Az. IX ZB 85/05). Die Folge war eine erhebliche Rechtsunsicherheit über den Erfolg eines Eigenverwaltungsantrags. Demgegenüber hat der Schuldner nunmehr einen Anspruch auf die Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung. Lediglich, wenn die Sanierung des Unternehmens offensichtlich aussichtslos ist oder Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zum Nachteil für die Gläubiger führen wird, kann das Gericht den Antrag auf Eigenverwaltung ablehnen. Für diesen Fall ist die Abweisung jedoch zu begründen und insbesondere Einzelkaufleute oder Freiberufler, die nicht der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO unterliegen, können ihren Antrag zurücknehmen und eine außergerichtliche Entschuldung versuchen.

Zu beachten ist, dass auch die Eigenverwaltung eines gleichzeitigen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedarf und hierbei die erforderlichen Formalien und Voraussetzungen einzuhalten sind. Zudem ist ein Sanierungskonzept zu erarbeiten.

Zunahme von Eigenverwaltungsverfahren nach dem ESUG

Nach der Einführung des ESUG hat die Anzahl der in Eigenverwaltung geführten Insolvenzverfahren stark zugenommen. Insbesondere die Eigenverwaltung prominenter Unternehmen hat das öffentliche Interesse an der Eigenverwaltung geweckt. Zudem hat sich gezeigt, dass sich die Eigenverwaltung in einigen Branchen als über den Normallfall hinaus besonders positiv darstellt. So wurden auch die von den Verfassern begleiteten Krankenhauskonzerninsolvenzen in Eigenverwaltung geführt und in diesem Rahmen die geplanten Sanierungskonzepte umgesetzt. Besondere Vorteile bestehen auch in der Branche der Personaldienstleister, da die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht veröffentlicht wird und das Risiko des Abwerbens von Angestellten und Kunden durch Wettbewerber minimiert wird.

Foto: fotolia/kantver

„DER SCHULDNER BZW. SEINE ORGANE BEHALTEN IHRE VERWALTUNGS- UND VERFÜGUNGSBEFUGNIS“

Manuel Sack | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter
Thorsten Hunsalzer | Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter
Stefan Liese | Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter
Brinkmann & Partner Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter, Braunschweig

Die Eigenverwaltung ist auch für den Einzelunternehmer und Freiberufler ebenso wie für alle anderen Unternehmensformen wie die GmbH, die UG oder die Ltd. zulässig.

Vorteile der Eigenverwaltung

Aus Schuldnersicht liegen die Vorteile klar auf der Hand. Der Schuldner bzw. seine Organe behalten ihre Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleiter werden bestmöglich genutzt. Eine Einarbeitungszeit des (vorläufigen) Insolvenzverwalters entfällt. Die Chancen für eine Sanierung steigen. Selbst für einen Turnaround durch eine Einigung mit den Stakeholdern vor der Verfahrenseröffnung bestehen bessere Chancen.

Durch einen frühen Insolvenzantrag wird die Betriebsfortführung gesichert und die Lieferanten und Kunden haben mangels vertiefter Krise noch ein ausreichendes Vertrauen in das eigenverwaltende Management. Dieses Vertrauen wird dadurch noch gestärkt, dass in der Praxis ein insolvenzrechtlich versierter Berater in die Stellung zumindest eines Generalhandlungsbevollmächtigten gemäß § 54 GmbHG einrückt. Der Schuldner kann seinen Berater und den Sachwalter selber auswählen bzw. vorschlagen. Der früher geltende Grundsatz „Verwalter genannt, Verwalter verbrannt“ gilt hier nicht mehr.

In der Praxis zeigt sich auch, dass Eigenverwaltungsverfahren regelmäßig erfolgreicher verlaufen. Dieses zeigt sich in den realisierten Sanierungen, den erhöhten Insolvenzquoten und in der deutlich verkürzten Verfahrensdauer beispielsweise nach Abschluss eines Insolvenzplans. Dieses ist auch darauf zurückzuführen, dass Eigenverwaltungsverfahren regelmäßig professionell begleitet werden und hierdurch ein bestmöglicher Erfolg gewährleistet wird.

„Schutzschirmverfahren“ gemäß § 270b InsO

Das durch das ESUG eingeführte sogenannte „Schutzschirmverfahren“ gemäß § 270b InsO kann der Schuldner beantragen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich eine drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder eine Überschuldung vorliegen und eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Hierzu hat der Schuldner einen Nachweis durch eine dem Insolvenzantrag beizufügende Bescheinigung einer in Insolvenzsachen

NEUSTART DURCH EIGENVERWALTUNG

Die Eigenverwaltung gibt dem redlichen Schuldner ein Instrument für den Weg aus der Krise und für einen Neustart. Sofern das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren frühzeitig durch Insolvenzrechtsspezialisten begleitet wird, bestehen große Chancen für eine erfolgreiche Sanierung durch das Instrument der Eigenverwaltung. Andererseits bestehen ohne professionelle Beratung erhebliche Haftungsrisiken.

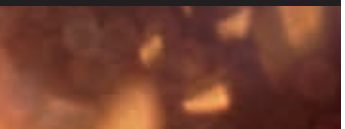

erfahrenen Person zu erbringen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, ordnet das Insolvenzgericht die vorläufige Eigenverwaltung an und setzt dem Schuldner eine Frist von maximal drei Monaten zur Vorlage eines Insolvenzplanes.

Gleichzeitig bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Sachwalter, der den Schuldner während der Eigenverwaltung überwacht und der nicht gleichzeitig der Berater oder der Aussteller der Bescheinigung über die nur drohende Zahlungsunfähigkeit sein darf. Schlägt der Schuldner einen Sachwalter vor, hat das Gericht diesem Vorschlag zu folgen, soweit der vorgeschlagene Sachwalter für die Übernahme des Amtes nicht ungeeignet erscheint.

Der Schuldner kann sich entscheiden, ob er sich pauschal ermächtigen lässt, Masseverbindlichkeiten zu begründen, sodass er die während der vorläufigen Eigenverwaltung begründeten Verbindlichkeiten auch noch nach der Verfahrenseröffnung begleichen darf. Oder er entscheidet sich dafür, Einzelermächtigungen für einzelne Gläubiger wie seine Lieferanten und Dienstleister einzuholen. Ein solcher Antrag ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch erforderlich, um die Zahlung an die Lieferanten zu sichern und somit das Vertrauen in die Eigenverwaltung zu stärken. Da die hieran zu knüpfenden Anforderungen sehr hoch und von den einzelnen Insolvenzgerichten unterschiedlich bewertet werden, ist eine vorherige Beratung unerlässlich. Zudem droht eine haftungsträchtige Umdeutung des Antrags von Einzelermächtigungen auf eine Pauschalermächtigung, sodass evtl. nicht benötigte Verbindlichkeiten beglichen werden müssen (vgl. BGH, Urt. v. 16.06.2016, Az. IX ZR 114/15).

Als wesentlicher Vorteil des Schutzschirmverfahrens wird die positive Außendarstellung gesehen. Gerade in sensiblen Branchen kann es von Vorteil sein, wenn ein Nachweis vorliegt, dass das Unternehmen bei Antragstellung lediglich drohend zahlungsunfähig und überschuldet war. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach dem Antrag ist unschädlich und lediglich gegenüber dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Nachdem die Anzahl der Eigenverwaltungen deutlich zugenommen hat und in den öffentlichen Fokus gerückt ist, nehmen auch die Bedenken von Lieferanten und Kunden ab, die sich zunächst verunsichert über das „neue" Verfahren zeigten. Es wird jedoch noch einige Jahre dauern, bis das Eigenverwaltungsverfahren als „Normalverfahren" angesehen wird, wie das Chapter 11-Verfahren in den USA oder das Procédure-de-sauvegarde- und Redressement-judiciaire-Verfahren in Frankreich.

Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO

Sofern die besondere Außenwirkung des Schutzschirmverfahrens nicht benötigt wird, bietet sich auch das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren gemäß § 270a InsO an. Anders als im „Schutzschirmverfahren" kann diese Verfahrensart auch bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit beantragt werden, was dieses Verfahren in direkte Konkurrenz zur vorläufigen Insolvenzverwaltung stellt. Der Nachteil dieses Verfahrens ist, dass das Insolvenzgericht nicht an den Vorschlag der Person des Sachwalters gebunden ist. Die Praxis zeigt jedoch, dass – sofern eine in Insolvenzsachen kundige Person vorgeschlagen wird – dem Vorschlag regelmäßig gefolgt wird.

Risiken für die eigenverwaltende Geschäftsführung

Der eigenverwaltenden Schuldnerin werden in der Eigenverwaltung insolvenzspezifische Aufgaben und der Pflichtenkreis eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters zugewiesen. Regelmäßig werden die Personen in der Unternehmensleitung jedoch weder über die Ausbildung noch über die Erfahrung verfügen, um diesen sich kurzfristig stellenden Anforderungen gerecht zu werden. Die Folge sind kaum kalkulierbare Haftungsrisiken und zwar sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Natur (vgl. beispielhaft Hunsalzer in Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht [ZInsO] 2014, S. 1748 ff.). Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil der Gesetzgeber versäumt hat, mit dem ESUG klare Haftungsregelungen zu schaffen. Dieses Dilemma lässt sich jedoch dadurch lösen, dass in allen professionell begleiteten Eigenverwaltungsverfahren Insolvenzrechtsspezialisten und im Bestfalle erfahrene Insolvenzverwalter beteiligt sind, die zumindest mit einer Generalhandlungsvollmacht gemäß § 54 HGB ausgestattet werden. Hierdurch wird eine gesetzeskonforme Eigenverwaltung gewährleistet und Haftungsgefahren von der Geschäftsleitung der eigenverwaltenden Schuldnerin ferngehalten. Der durch die Beratung entstehende Kostenaufwand wird dadurch relativiert, dass die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters auf 60 % der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters reduziert ist.

DER GESELLSCHAFTERSTREIT

WENN EINER NICHT MEHR WILL

Foto: fotolia/freshidea

GESELLSCHAFTERAUSEINANDERSETZUNGEN IN EINER GMBH FÜHREN OFTMALS ZU EINEM ZWANGSWEISEN AUSSCHLUSS VON GESELLSCHAFTERN UND/ODER ABBERUFUNGEN VON GESCHÄFTSFÜHRERN. DIE AUSEINANDERSETZUNGEN KÖNNEN DABEI SEHR KOSTENINTENSIV SEIN. DIES MUSS NICHT SEIN, WENN MAN DIE AKTUELLE RECHTSPRECHUNG IM BLICK HAT UND DIE JEWEILIGEN RECHTSPOSITIONEN VON BEGINN AN FAIR BEWERTET WERDEN. DIES SCHLIESST NICHT AUS, AUCH EINSEITIG VORZUGEHEN.

STRATEGIE FÜR DEN GESELLSCHAFTERSTREIT

Einvernehmliche Trennungen, auch im Gesellschafterkreis, sind eine normale Angelegenheit. Häufig findet man trotz unterschiedlicher Meinungen und Ausrichtungen oder Streit im Laufe der Zeit zu einer Lösung. Es gibt aber sehr spezielle Situationen, in denen einer oder einzelne Gesellschafter eine Weigerungshaltung einnehmen und zu keinem Kompromiss mehr bereit oder fähig sind. Die Zusammenarbeit ist vollkommen zerrüttet, dennoch will man nicht von der Gesellschaft lassen. Nach dem Motto: Wenn ich gehe, ist auch die Gesellschaft am Ende. Die Planung und Durchführung der dann zwangsläufig folgenden Gesellschafterstreitigkeit ist komplex. Das Vorhandensein finanzieller Ressourcen spielt eine nicht unerhebliche Rolle. Oftmals ist bei einer Gesellschafterauseinandersetzung nicht nur die rechtliche Seite von großer Bedeutung, sondern auch Angriffs- und Verteidigungspositionen sowie eine gute Kenntnis tatsächlicher Einfluss- und Machtverhältnisse im Gesellschafterkreis sind unabdingbar. Wichtig sind nicht nur Informationen über Schwachstellen im Lager des Gegners, sondern auch die realistische Einschätzung der Positionen auf der eigenen Seite.

TREUEPFLICHT GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

Unzufriedene Gesellschafter übersehen oftmals, dass sie ihren Willen nicht „zwangsweise“ durchsetzen können und begehen dann rechtliche Pflichtverletzungen. Selbst bei Uneinigkeit gegenüber dem Mitgesellschafter ist und bleibt jeder Gesellschafter für sich dem GmbH-Vermögen verpflichtet. Es besteht eine sog. Treuepflicht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden: Aufgrund der Treuepflicht muss der Gesellschafter einer Maßnahme zustimmen, wenn sie zur Erhaltung wesentlicher Werte, die die Gesellschafter geschaffen haben, oder zur Vermeidung erheblicher

Dr. iur. Thies Vogel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Nina-Christin Weigel-Grabenhorst
Rechtsanwältin und Notarin

SQR Rechtsanwälte LLP
Braunschweig

SELBST BEI UNEINIGKEIT GEGENÜBER DEM MITGESELLSCHAFTER IST UND BLEIBT JEDER GESELLSCHAFTER FÜR SICH DEM GMBH-VERMÖGEN VERPFLICHTET.

Dr. iur. Thies Vogel

Verluste, die die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter erleiden könnten, objektiv unabweisbar erforderlich ist. Sie muss ferner den Gesellschaftern unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar sein. Dies ist der Fall, so der BGH, wenn der Gesellschaftszweck und das Interesse der Gesellschaft gerade diese Maßnahme zwingend gebieten und der Gesellschafter seine Zustimmung ohne vertretbaren Grund verweigert.

FOLGEN DES GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSSES

Durch jeden Gesellschafterausschluss im Wege der Einziehung der Anteile wird grundsätzlich die Vorschrift zum sog. Konvergenzgebot nach § 5 Abs. 3 GmbHG verletzt. Konvergenzgebot bedeutet, dass die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile stets mit dem Stammkapital übereinstimmen muss. Die Herstellung der Konvergenz kann sich in der Praxis im Einzelfall als schwierig darstellen. Ein Verstoß gegen das Konvergenzgebot sollte nach früherer Meinung einiger Gerichte sogar zur Nichtigkeit der Einziehung von Geschäftsanteilen führen. Der BGH hat mit Urteil vom 02.12.2014 (Az. II ZR 322/13) aber klargestellt, dass die gesetzlich geforderten Konvergenz-Formalismen in § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit eines Einziehungsbeschlusses haben. Der wirksame Ausschluss von Gesellschaftern aus einer GmbH wurde damit erheblich erleichtert.

PERSÖNLICHE HAFTUNG FÜR ABFINDUNGSZAHLUNGEN

Eine weitere wichtige Entscheidung im Zusammenhang mit Einziehungsbeschlüssen stellt die Entscheidung des BGH vom 24.01.2012 (Az. II ZR 109/11) dar. Der BGH geht davon aus, dass ein Einziehungsbeschluss sofort und nicht erst mit vollständiger Zahlung der Abfindungssumme wirksam ist. Da sich die Zahlungen von Abfindungsbeträgen nach erfolgtem Ausschluss aus der Gesellschaft im Regelfall über Jahre erstrecken können (entweder weil es im Gesellschaftsvertrag schon so vorgesehen ist oder weil der Betrag in der Praxis über Ratenzahlungen finanziert wird), sollte der Gesellschafterkreis nicht so lange mit dem ausgeschlossenen Gesellschafter arbeiten müssen, bis die letzte Rate gezahlt ist. Auf der anderen Seite schützt der BGH den betroffenen Gesellschafter dadurch, dass die weiterhin tätigen Gesellschafter persönlich haften, falls das Vermögen der GmbH nicht mehr zur Abfindungszahlung des ausgeschlossenen Gesellschafters ausreicht. Die damit verbundenen weitreichenden Folgen dieser BGH-Entscheidung werden in der Praxis kontrovers diskutiert.

ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG EINER KUNDENSCHUTZKLAUSEL

Die Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln unterliegt einer Einzelfallbetrachtung. Mit Urteil vom 20.01.2015 (Az. II ZR 369/13) hat der BGH in einem Fall entschieden, dass bei der Auseinandersetzung einer Gesellschaft eine Kundenschutzklausel und weitere vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre gelten dürfen. Eine Klausel, mit der das vereinbarte fünfjährige Wettbewerbsverbot begründet wurde, wurde vom BGH für unwirksam erklärt. Die Klägerin konnte nach Ansicht des BGH kein berechtigtes Interesse an einer Wettbewerbsbeschränkung über zwei Jahre hinaus geltend machen.

Nina-Christin Weigel-Grabenhorst

STEUEROPTIMIERUNG BEI GESELLSCHAFTERSTREITIGKEITEN

Der eigentliche Gesellschafterstreit ist nach gesellschaftsrechtlichen Regeln zu lösen. Häufig ist es in der Praxis dann aber so, dass Zwangsmaßnahmen gegen die Gesellschaft oder Mitgesellschafter Fragen der Besteuerung dieses Schrittes auslösen. Denn es müssen bekanntermaßen z. B. ertragsteuerliche, oftmals auch grunderwerbsteuerliche sowie umsatz- und schenkungsteuerliche Folgen bedacht werden. Steuerlasten können auf Gesellschafts-, Gesellschafter- und/oder Geschäftsführerebene entstehen. Daher ist es ratsam, wenn der Gesellschafterstreit am Ende Gestaltungsräume zulässt, etwaige steuerrechtliche Belastungen zu vermeiden. Das Know-how des spezialisierten Steuerberaters oder Steueranwalts ist dann gefragt. Ggfs. kann noch eine steueroptimierte Planung erfolgen. Die Erfahrung zeigt, dass viele Gesellschafterstreitigkeiten am Ende tatsächlich im Ausschluss eines Gesellschafters enden. Wenn ein solcher „Exit“ am Ende einer Auseinandersetzung einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern erfolgen kann, spielen steueroptimierte Gestaltungen des Gesellschafter- und/oder Geschäftsführeraustritts eine entscheidende Rolle. Ähnliches gilt bei Ausgliederungen, Aufteilungen und Abspaltungen von Unternehmenseinheiten nach dem UmwG und UmwStG, wodurch Gesellschafterstämme ebenfalls getrennt werden können.

WIRTSCHAFTSRECHT MIT NEUER PERSPEKTIVE

SQR
RECHTSANWÄLTE LLP

Wir sind eine serviceorientierte, moderne Wirtschaftskanzlei und arbeiten erstklassig in den Kernbereichen des Wirtschaftsrechts.
Stets verbindlich, zügig in der Umsetzung und mit einem hohen Maß an Vertrauen erarbeiten wir effiziente Lösungen.

Wir verstehen uns dabei als echte Berater und stehen zu unserer Verantwortung.

Dies schafft ganz neue Perspektiven – die unsere Mandanten schätzen!

Wolfenbütteler Straße 45
38124 Braunschweig

T 0531-310 7 310
F 0531-310 7 3110

www.sqr-law.de

SERVICE QUALITÄT RECHT

VERHANDELN IM **ROTEN BEREICH**

STATUS- UND MACHTSPIELE: WAS SIE ALS KRISENVERHANDLER KONKRET ZUM ERFOLG BRINGT

Zorana Dippl | Dipl.-Psychologin, Business-Coach und Supervisorin
Dr. phil. Dipl. pol. Thomas Piko | Hochschullehrer Hochschule Harz, Verhandlungsexperte, Trainer und Berater leadox – als mensch in führung gehen, Braunschweig

In Zeiten, in denen das „Win-win-Konzept" in der Privatwirtschaft zunehmend und auch bewusst verletzt wird, gewinnen Methoden der Krisenverhandlungen stark an Bedeutung. Der Umgang mit schwierigen Verhandlungspartnern verlangt mehr als nur instinktive Reaktionen, Selbstwert schützende Schlagfertigkeit oder das Delegieren der Verantwortung an einen Mediator.

Wenn Diplomaten mit terroristischen „Unterhändlern" verhandeln, haben sie es ebenso wenig mit Verhandlungs-„partnern" zu tun, wie Polizeispezialisten, die mit Geiselnehmern und Erpressern verhandeln. Vielmehr stehen sich in diesen Lagen auf der einen Seite Druck ausübende bis hoch aggressive „Powerplayer", auf der anderen Seite Verhandlungspartner, die trotz dieser Gegnerschaft in einer deeskalierenden Form kooperative Optionen etablieren müssen, gegenüber. Die angelsächsischen Strafverfolgungsbehörden nennen diese Form der kommunikativen Deeskalation CN, für „Crisis Negotiation" bzw. Krisenverhandlungen.

Was ist eine Krisenverhandlung und was nicht?

Eine Krise ist eine Situation, in der Menschen eines nur bedingt können: lösungsorientiert zu handeln. Ein Grund dafür kann hostiles (lat.: feindliches) Verhalten von „Mitmenschen" sein, was auf der eigenen Seite natürliche und evolutionsbedingte Flucht- und/oder Kampfverhaltensmuster aktiviert, die immer mit kognitiven Einschränkungen – z. B. dem Tunnelblick oder Blackout – verbunden sind. Verantwortlich dafür sind u. a. biochemische Prozesse im Hirn bzw. dem gesamten neuronalen System.

Eine Verhandlung ist immer gekennzeichnet durch mindestens zwei Parteien mit konkurrierenden oder gegensätzlichen Interessen, die jedoch nur in Abhängigkeit der jeweils anderen Seite realisiert oder teilrealisiert werden können – unabhängig vom realen oder wahrgenommenen Machtgefälle. Abhängigkeiten oder Interessen bestehen aber auch fast immer intern. Nicht selten ist z. B. das Verhandlungsmandat selbst das Ergebnis einer internen Verhandlung oder es müssen anstehende Verhandlungssequenzen mit Entscheidungsträgern im Hintergrund „ausgehandelt" werden.

Das heißt: Meist besteht ein Geflecht aus mehrdimensionalen Verhandlungen. Allen beteiligten Seiten entstehen mittel- und unmittelbare Kosten (neben Geld- auch Zeit- und Materialverlust oder auch der Verlust psychischer Energie oder sogar der Gesundheit usw.), wenn sie nicht im Kontext dieser Vernetzungen sowie den damit verbundenen Neben- und Fernwirkungen kooperieren und verhandeln.

Eine Krisenverhandlung ist demnach eine Verhandlung, in der eine Partei oder auch alle beteiligten Parteien nicht – oder nur suboptimal – über die Fähigkeit verfügen, lösungsorientiert zu „(ver-)handeln". Dabei werden die o. g. gegenseitigen Abhängigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenso wenig wahrgenommen, wie die damit verbundenen vernetzten Interessen und Lösungsmöglichkeiten. Gründe dafür sind nicht selten feindliche Verhaltensmuster. Dabei kennzeichnen diese feindlichen Muster nicht nur aktive Aggressivitäten, wie Drohungen oder Beleidigungen. Auch sog. passive Aggressivitäten – wie Verschleppungen, Unterlassungen, provokante Verweigerungen etc. – gelten in diesem Sinne als feindlich. Entsprechende Krisenverhandlungskonzepte versuchen, diese feindlich aufgeladenen Zustände durch gezielte Kriseninterventionen zu relativieren – zugunsten eines konstruktiveren und lösungsorientierteren Interessensausgleichs, konkret mit einer integrativen Verhandlungsoption.

Insofern gilt die Formel:

Krisenverhandlung =
Krisenintervention + integrative Verhandlung

Verhandeln im „grünen Bereich"

Dabei geht es weniger um rasche, direkte oder gar spektakuläre Hebelwirkungen am gegnerischen Verhalten. Krisenverhandlungen sind eher durch prozessuale, subtile und mittelbare bzw. eher unspektakuläre Veränderungen des gegnerischen Verhaltens geprägt. Der Gegner wird weniger hart gezwungen als vielmehr weich, aber hartnäckig geführt.

Foto: fotolia/Björn Wylezich

Diese eher beiläufige und mittelbare Vorgehensweise der Deeskalation wurde im Kontext der italienischen Renaissance unter dem Begriff „Sprezzatura“ (ursprünglich im italienischen für „federnd“) bekannt und galt als Inbegriff der konfliktvermeidenden Höflichkeit. Im wahrsten Sinne von „Hof“-fähig war eine derartige Kompetenz damals nicht ganz unwichtig; konnten doch ehrverletzende Verhaltensweisen in diesem historischen Abschnitt der Zivilisationsentwicklung schnell „bei Hofe“ eskalieren. Und dann war das Duell nicht selten die mildeste Stufe der „Konfliktregelung“. Für den Kooperationsexperten Richard Sennett kennzeichnet „Sprezzatura“ heute eine durch moderne Wirtschaftskulturen verdrängte, aber fundamentale Kooperationskompetenz.

Insofern kennzeichnen Krisenverhandlungen subtile Kollaborationen – eingeleitete Kooperationen mit der gegnerischen Seite.

Der Schlüssel bei Krisenverhandlungen: Selbststeuerung

Ein schwieriger Verhandlungsgegner verhandelt mit Ihnen zwar in einer unangenehmen bis unausstehlichen Art und Weise, aber er verhandelt; auch wenn diese Form nicht Ihren Vorstellungen einer Verhandlung entspricht. Er verhandelt deswegen, weil er verhandeln muss und so besser gestellt ist; sonst würde er anders, d. h. noch feindlicher und noch mehr zu Ihren Lasten handeln, statt zu verhandeln.

Das weiß er aber oft nicht oder er weiß es, und zeigt es Ihnen nicht. Er muss diese Wahrnehmung vermeiden – nicht nur bei Ihnen, sondern nicht selten auch vor sich selbst oder/und seinen Mitstreitern – da sonst die meist übersteigerten Machtphantasien Ihnen gegenüber verloren gehen. Dieses z. T. nur empfundene Machtpotenzial darf nicht unterschätzt werden. Es wirkt auch als reale Macht; allerdings nur mit einer Voraussetzung: Sie nehmen dieses Verhalten an. Sie „spielen“ mit, und zwar als gelähmtes, flüchtendes bzw. in die Ecke gedrängtes – oder als provoziertes und angreifendes „Opfer“, das dann selbst zum „Täter“ wird.

Dieses Phänomen ist neuropsychologisch erklärbar und hat sich unter dem Fachbegriff „hijacked amygdala“ etabliert. Gemeint ist eine unangemessene emotionale Reaktion auf eine wahrgenommene Bedrohung, weil die Amygdala das emotionale Zentrum des menschlichen Gehirns ist und in Sekundenbruchteilen Antworten erstellt, wenn ein Mensch sich bedroht fühlt.

Was tun, um nicht „in den Ring zu steigen“?

Speziell für die Krisenverhandlungen wird hier die Diskriminierungstechnik relevant: Sie können das Aggressor-Opfer-Spiel sanft verweigern bzw. diskriminieren und sich stattdessen alternativ verhalten, was allein schon die Machtempfindungen auf der anderen Seite mindestens irritiert. Statt in Form von Flucht oder Angriff mitzuspielen, enttäuschen Sie die gegnerische Seite und bieten stattdessen „federnd“ in unnatürlicher Weise und permanent eine deeskalierende und sachbezogene sowie hartnäckige Auseinandersetzung an.

Oder: Sie agieren mit dem „Thatcherisieren“ im Falle einer permanenten Verweigerung der Kooperation. Dabei drohen Sie keine Sanktion an, sondern führen diese in kleinen aber spürbaren Dosierungen steigernd und am Anfang unangekündigt durch, lassen die andere Seite aber explizit wissen, was diese tun kann, um Sie selbst zum Stoppen der Sanktion zu bewegen. Der Terminus geht auf das Verhalten der Thatcherregierung gegenüber dem Gegner Argentinien im Falklandkrieg zurück.

In beiden Fällen, dem Ausweichen sowie dem „Thatcherisieren“ agieren Sie uneingeschränkt mit konstruktiven Lösungsangeboten.

Mit diesem Vorgehen demonstrieren Sie auch eigene Stärke. Stärke, die sich daraus speist, dass Sie resilient, also widerstandsfähig einen Unterschied etablieren; d. h.: dass Sie ein Konzept haben und entsprechend handeln, statt auf das feindliche Konzept des Gegners zu reagieren.

Sobald diese Krisenintervention greift, gehen Sie zur eigentlichen Verhandlung auf der nun versachlichten Ebene über – mit entsprechenden Kooperationsoptionen „auf Augenhöhe“.

Der umgedrehte Spieß: Was passiert konkret auf der gegnerischen Seite?

Als Resultat dieser Anwendung – und nach einigen gegnerischen Versuchen, das feindliche Spiel mit erhöhten Dosierungen wieder einzuleiten – wird beim Gegenüber der psychische Zustand der sog. „kognitiven Dissonanz“ wirksam – es entsteht ein Spannungszustand, den die betroffene Person durch Veränderung des Verhaltens, der inneren Einstellung oder der Umwelt zu entrinnen versucht. Hierbei konkurrieren zwei Vorstellungen im Bewusstsein der anderen Seite: Weiter feindlich zu verhandeln, was zunehmend schwieriger, d. h. konkret: Ineffizienter und ineffektiver bis unmöglich zu werden droht; oder aber konstruktiv zu verhandeln; was zwar nicht beabsichtigt war, nun aber permanent von der Krisenverhandlungspartei auf der anderen Seite angeboten wird, und sich zunehmend als ein möglicher Weg hin zu mehr Effizienz und Effektivität darstellen lässt. Der frustrierende Spannungszustand ist somit Ihre Ausgangsbasis zu einer Überleitung in die Richtung einer konstruktiven Verhandlung.

INFO

Wer „rot“ verhandelt, will Sie in die Emotionalität locken und Ihre Souveränität verhindern. Um „grün“ und verhandlungssicher zu bleiben, bedarf es der Selbststeuerung, d. h. der Fähigkeit, sich selbst zu führen und sich zu immunisieren gegenüber emotionalen Ansteckungsgefahren oder aggressivem Powerplay.

Abberufung und **Kündigung** von Geschäftsführern aus wichtigem Grund

Hans Olof Wölber, LL.M. | Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Schulte & Prasse Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Braunschweig

Immer wieder kommt es vor: Die Hausbank erklärt, nicht mehr weiter mit der Gesellschaft zusammenarbeiten zu wollen, weil der Altgesellschafter-Geschäftsführer altersstarrsinnig sei und nicht mehr zum Geschäftspartner tauge (Beispiel nach Altmeppen, NJW 2016, 2833).

Oder: Der Geschäftsführer verschafft seiner Lebensgefährtin oder einem Freund einen vollkommen überbezahlten Job im Unternehmen.

Oder: Der Gesellschafter-Geschäftsführer schließt zwischen sich und der Gesellschaft Mietverträge ab, die ihn unangemessen begünstigen (sog. Suhrkamp-Fall).

Wenn die Mitgesellschafter von solchen Vorgängen erfahren, schlagen die Emotionen hohe Wellen. Sie treffen sich spontan und schreiten nach kurzem Gedankenaustausch sofort zur Tat: Der Geschäftsführer wird „an die Luft gesetzt", Laptop und Handy sowie die Schlüssel zu den Geschäftsräumen werden ihm abgenommen.

So sehr derartige Sofortmaßnahmen menschlich verständlich sind, so sehr bewegen sich die Mitgesellschafter hierbei rechtlich auf „dünnem Eis". Der sicherlich zunächst befriedigende Erfolg währt nämlich nicht lange, wenn sich der Geschäftsführer nicht einschüchtern lässt, sondern sich nach dem ersten Schock per einstweiliger Verfügung wieder das Hausrecht und seine Arbeitsmittel zurückholt und die ihm dann verbleibende Zeit gegebenenfalls zur Beseitigung von Beweismitteln oder auch nur zur Verschaffung einer verbesserten Verhandlungsposition bei den Trennungsverhandlungen ausnutzt. Aus diesem Grunde gilt auch hier wie so oft, einen kühlen Kopf zu bewahren.

I. Sofortmaßnahmen

Um einen Geschäftsführer abzuberufen und seinen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zu kündigen, bedarf es bei der GmbH sowie der UG (haftungsbeschränkt) entsprechender Gesellschafterbeschlüsse. Handelt es sich um einen Fremdgeschäftsführer und sind sich die Gesellschafter einig, kann dies relativ schnell unter Verzicht auf alle Formen und Fristen erfolgen. Haben die Gesellschafter zur Abberufung unterschiedliche Ansichten oder gegensätzliche Interessen oder ist der Betroffene Geschäftsführer zugleich Gesellschafter, müssen die Formalien für die Einladung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung eingehalten werden. Eine gewisse zeitliche Verzögerung und damit ein unangenehmer Schwebezustand lassen sich dann nicht vermeiden. Gleichwohl stehen die Gesellschafter nicht vollkommen schutzlos da.

Gibt es beispielsweise weitere Geschäftsführer oder kann (ohne einen besonderen Verdacht zu erwecken) ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden, so kann dieser weitere Geschäftsführer den illoyalen Geschäftsführer überwachen, in den Geschäftsräumen beobachten und darüber wachen, dass der illoyale Geschäftsführer sich nicht alleine in den Geschäftsräumen aufhält und beispielsweise Beweismaterial vernichtet.

Ferner können und müssen loyale Mitarbeiter ins Vertrauen gezogen und Beweismaterial gesichert werden. Diese Informationen werden benötigt, um für die regelmäßig folgende Auseinandersetzung mit dem illoyalen Geschäftsführer gerüstet zu sein und um den Geschäftsbetrieb in der Zeit nach Absetzung des illoyalen Geschäftsführers aufrechterhalten zu können. Hierbei ist erhebliches Fingerspitzengefühl gefragt, weil nicht von vornherein sicher ist, wem gegenüber sich die Mitarbeiter mehr verpflichtet fühlen. Gegebenenfalls sind auch „Mittäter" unter ihnen. In jedem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, die potenziell loyalen Mitarbeiter einerseits ins Vertrauen zu ziehen, andererseits aber nicht unnötig viele Informationen Preis zu geben.

II. Abhaltung einer Gesellschafterversammlung

Entscheidend ist zudem die sofortige Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung, um den Geschäfts-

Foto: fotolia/jozsitoeroe

führer abzuberufen und seinen Anstellungsvertrag zu kündigen. Handelt es sich um einen Fremdgeschäftsführer, kann dies ohne größere Schwierigkeiten an ihm vorbei und ohne seine Kenntnis erfolgen. Handelt es sich um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, ist dies nicht möglich. In diesem Falle bedarf es einer ordnungsgemäßen Einladung zur Gesellschafterversammlung. Hierfür ist regelmäßig der Geschäftsführer selber zuständig. Ist der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer der einzige Geschäftsführer, wird er die Abhaltung der Gesellschafterversammlung solange wie möglich herauszögern oder zunächst ganz auf eine Einberufung verzichten. Die Gesellschafter sind aber selbst dann nicht schutzlos: Wenn der Geschäftsführer einem Einberufungsverlangen zu einer Gesellschafterversammlung nicht nachkommt, können die Gesellschafter im Rahmen eines Selbsthilferechtes gem. § 50 Abs. 3 GmbHG selber die Versammlung einberufen. Hierfür bedarf es nur einer vorherigen Aufforderung an den Geschäftsführer durch eine Gesellschaftergruppe, die mindestens 10 % des Stammkapitals repräsentiert. Diese Aufforderung ist mit einer Fristsetzung von in der Regel drei bis vier Wochen zu versehen. Ist diese Frist verstrichen, können die Gesellschafter, die das Einberufungsverlangen gestellt haben, selber zu der Gesellschafterversammlung einladen. Bei dieser Einladung zur Gesellschafterversammlung sind die in Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen unbedingt einzuhalten. Es muss auch der Zweck der Gesellschafterversammlung angegeben werden, wobei es dabei genügt, den zur Abstimmung angekündigten Beschluss mit „Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers [Name]“ zu bezeichnen, ohne dies näher zu konkretisieren oder zu offenbaren, dass die Abberufung und Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen soll (Rüppel / Hoffmann, Betriebsberater 2016, 645, 648).

III. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Bei der Beschlussfassung sind folgenden Besonderheiten zu beachten:

1. Stimmverbot

Ist der betroffene Geschäftsführer auch Gesellschafter, so hat er kein Stimmrecht bei einer Abstimmung über den Beschluss zu seiner Abberufung als Geschäftsführer und Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 47 Abs. 4 GmbHG analog). Gleiches gilt für Mitgesellschafter, denen entsprechende Vorwürfe gemacht werden (Mittäter), selbst wenn sie nicht Geschäftsführer sind.

Dies gilt ausdrücklich nur für Abberufung und Kündigung aus wichtigem Grund. Soll nach der Beschlussvorlage hilfsweise aber auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden, gilt das Stimmrechtsverbot insoweit nicht!

2. Beschlussfeststellung

Die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter festzustellen. Dies wird in der Praxis oft recht nachlässig gehandhabt. Im vorliegenden Fall ist dies aber von ganz entscheidender Bedeutung, weil die Frist von einem Monat zur Erhebung der Anfechtungsklage gegen den Beschluss erst ab Beschlussfeststellung zu laufen beginnt. Fehlt es an einer entsprechenden Feststellung, gibt es keine entsprechende Klagefrist und es kommt zu einem unerfreulich langen Schwebezustand mit entsprechender Rechtsunsicherheit.

Über den Versammlungsleiter, der für die Beschlussfeststellung zuständig ist, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte.

3. Sonderfälle

Grundsätzlich ist die Abberufung als Geschäftsführer sofort mit Beschlussfassung wirksam. Die Beendigung der Organstellung als Geschäftsführer greift sofort.

Etwas anderes gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag ein Sonderrecht zur Geschäftsführung für den betroffenen Gesellschafter vorsieht. Hier bleibt der Beschluss in der Schwebe, bis eine Anfechtungsklage nicht mehr erhoben werden kann oder eine entsprechende Klage durch rechtskräftiges Urteil erledigt ist. Gleiches gilt bei einer Zwei-Personen-Gesellschaft, bei der beide Gesellschafter jeweils 50 % halten. Weil hier das Risiko besteht, dass es bei Zwistigkeiten zwischen den Gesellschaftern zu einem Wettlauf um die schnellere Abberufung geht, ist auch hier eine gerichtliche Klärung abzuwarten. Als Ausweg bleibt nur eine einstweilige Suspendierung des Geschäftsführer-Gesellschafters per einstweiliger Verfügung.

4. Kündigungserklärung

Ist der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer Teilnehmer der Gesellschafterversammlung, bedarf es keiner besonderen Kündigungserklärung ihm gegenüber. Die Beschlussfassung und Protokollierung genügt. Ist er nicht anwesend, muss ihm die Kündigung zugestellt werden. Ist hierfür nur ein Gesellschafter beauftragt, muss dies ausdrücklich von der Gesellschafterversammlung beschlossen und entsprechend beauftragt werden.

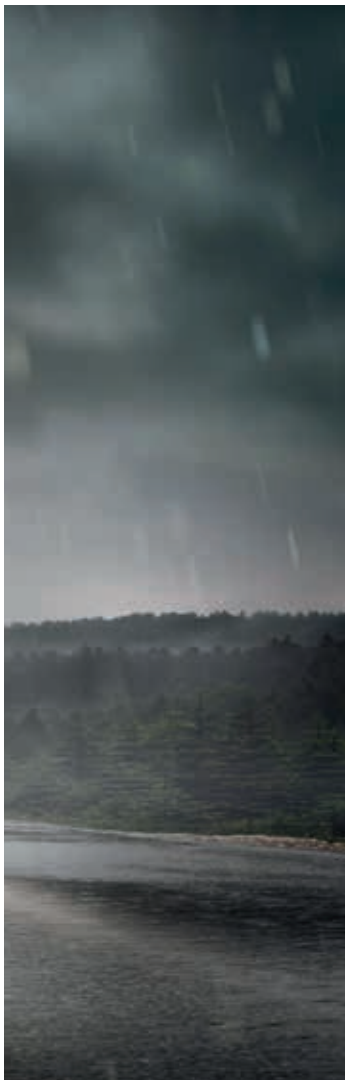

IV. SCHLUSS

Der Umgang mit illoyalen Geschäftsführern ist ein heißes Eisen. Dies gilt umso mehr, wenn diese auch Gesellschafter sind. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern ist eine rasche Entmachtung kaum möglich und ein vorübergehender Schwebezustand meistens hinzunehmen. Gerade aus diesem Grunde bedarf es einer besonders sorgfältigen Vorbereitung, damit die Maßnahmen der Gesellschafter nicht einfach verpuffen oder durch einen vollständigen Ausfall unternehmerischer Geschäftsführung die Gesellschaft wirtschaftlichen Schaden erleidet.

Outsourcing der Personalverwaltung

SPART ZEIT UND KOSTEN

Dipl.-oec. Marco Reimann | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | acarius Steuerberatungsgesellschaft mbH, Salzgitter
Claudia Schimke | Steuerfachangestellte, Personalbetriebswirtin (VWA) | acarius L Plus GmbH, Salzgitter

Oftmals hat in schwierigen wirtschaftlichen Situationen die Auslagerung der Personalverwaltung ihren Charme: Unternehmen möchten Kosten sparen. In Zeiten des Wachstums werden Kostenoptimierungen nur selten angestrebt. Aber gerade zu diesen Zeiten sollten Unternehmer überlegen, die selbst keine Zeit für die Personalverwaltung haben, ob dieser Bereich nicht an einen Dienstleister delegiert werden sollte. Entscheidungen zu Lohn- und Gehaltserhöhungen, die Übertragung von Personalarbeit auf die bestehenden Mitarbeiter oder die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Personalverwaltung können zu Fehlentscheidungen und langfristiger Kostenbindung führen.

Viele mittelständische Unternehmen sind für eine Personalabteilung zu klein

Ein einzelner verantwortlicher Mitarbeiter für den Bereich Personal kann die Vielzahl der anfallenden Arbeiten nicht fachgerecht lösen, mehrere spezialisierte Mitarbeiter sind nicht zu finanzieren und wären auch nicht ausgelastet. Am Beispiel der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die alle Unternehmen betreffen, wird dieses deutlich: Sich ständig ändernde Steuergesetze, variable Arbeitszeitmodelle, leistungsabhängige Bezahlung und Veränderungen in der vertraglichen Gehaltsvereinbarung zusammen mit der Vielzahl der Häufigkeit der Transaktionen, zeigen die Komplexität dieses Vorgangs. Die zunehmende Digitalisierung der Lohn- und Gehaltsabrechnung führt darüber hinaus zu immer höheren Ansprüchen an die Technik und die Qualifikation der Mitarbeiter.

Für kleine und mittelständische Unternehmen bis zu 250 Mitarbeitern kann die Auslagerung der Lohn- und Gehaltsabrechnung eine bessere Wahl sein, um den zeitlichen und finanziellen Aufwand möglichst gering zu halten sowie Risiken von fehlerhaften Abrechnungen zu vermeiden. Einsparungen können im Wesentlichen erzielt werden

- bei den Personalausgaben wie Sozialaufwendungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie der Laufzeit bei Krankheit
- bei den Fortbildungskosten für die Mitarbeiter
- bei den IT-Ausgaben insbesondere Speicherkosten und Update der bestehenden Software
- bei der Schaffung von Freiräumen für inhaltliche Aufgaben zur Kernkompetenz des Unternehmens.

Beispiel

Ein/e Personalsachbearbeiter/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Std. kostet ein mittelständisches Unternehmen mit 50 Mitarbeitern im Jahr rund 15 600 Euro (Gehalt) zzgl. rund 2 400 Euro (Verwaltungskosten für Telefon, Arbeitsplatz, IT-Software etc.) und somit insgesamt 18 000 Euro. Ein externer Dienstleister bietet seine Leistungen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung, Erstellung von Bescheinigungen, Statistiken für den Unternehmer sowie Speicherung der Daten für rund 6 600 Euro an. Dies führt zu einer Kostenersparnis von rund 11 400 Euro. Die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, z. B. das Führen der digitalen Personalakte für rund 2 000 Euro, können darüber hinaus in Anspruch genommen werden, ohne dass die Kosteneinsparungen aufgezehrt werden.

Um die entsprechenden technischen und personellen Ressourcen nicht laufend bereitzustellen sowie die kosten- und zeitintensiven Anforderungen korrekt und pünktlich umzusetzen, bedienen sich kleine und mit-

Foto: fotolia/macrovector

telständische Unternehmen häufig schon externer Hilfe über ihren Steuerberater oder eines Dienstleisters für Lohnabrechnungen.

Kosten der Auslagerung der Personalverwaltung werden von mehreren Faktoren beeinflusst.

Stellt die Lohn- und Gehaltsabrechnung einen laufenden administrativen Prozess dar, fehlt oftmals eine Beratung und Analyse zu den Personalkosten, die in den meisten Unternehmen den wesentlichen Kostenblock darstellen. Eine Überprüfung zur Feststellung der Möglichkeiten, die Personalkosten zu senken oder langfristig den wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen, sollte regelmäßig anhand von Auswertungen und Listen sowie zu ausgewählten Kennzahlen erfolgen.

Bei der Durchführung von Gehaltsanpassungen sollten alle Möglichkeiten der Gestaltung überprüft werden. Der Unternehmer möchte einen Anstieg der Personalkosten gering halten oder diese reduzieren, der Mitarbeiter hingegen möchte mehr Geld für seine private Lebensführung zur Verfügung gestellt bekommen. Damit der gewünschte Erfolg – mehr Geld, Wertschätzung, Zufriedenheit und Vertrauen – erzielt wird, sollte neben der „klassischen" Gehaltserhöhung eine Überprüfung der steuerfreien Zuwendungen der Mitarbeiter erfolgen. Mehr „Netto vom Brutto" – die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der steuerfreien Zuwendungen – umfasst die Erstellung von individuellen Vergleichsrechnungen für den einzelnen Mitarbeiter zur Gewährleistung einer transparenten Darstellung, die dem Mitarbeiter und dem Unternehmer helfen, langfristige Entscheidungen zu treffen oder zu korrigieren. Eine Anpassung des Arbeitsvertrags schließt diesen Prozess ab.

Auch das Bewerbermanagement ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für Unternehmen zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter. Bewerberprozesse, wie Stellenausschreibung, Bearbeitung des Bewerbereingangs, Vorselektion der Bewerber, Terminsvereinbarung zum Bewerbergespräch bis zur Mitteilung der Entscheidung und das Anlegen der Personalakte können an einen Dienstleister übertragen werden, um im Tagesgeschäft mehr Freiraum für die Mitarbeiterauswahl zu gewinnen.

Das Schreiben von Arbeitszeugnissen und Kündigungen sowie das Führen der elektronischen Personalakte können das Dienstleistungsangebot qualifizierter Experten für den Unternehmer ergänzen.

Kriterien für die Auswahl des Outsourcing-Partners

Die Auswahl des Outsourcing-Partners sollte nach den für das Unternehmen wichtigen Kriterien erfolgen. Diese können u. a. sein

- Expertise und langjährige Erfahrung des Dienstleisters in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Beratung und des Personalmanagements
- Qualifikation der Mitarbeit und die laufende Höhe des Fortbildungsaufwandes zur Gewährleistung korrekter Abrechnungen und Beratungsleistungen
- klare und transparente vertragliche Vereinbarung zum Beratungs- und Honorarangebot
- Gewährleistung des digitalen Datenaustausches
- IT-Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Daten vor unerlaubten Zugriff Dritter.

Kritiker von Outsourcing führen häufig an, dass Abstimmungsprozesse die in Aussicht gestellten Kostenersparnisse aufzehren und die Auslagerung als Schwäche des Unternehmens gesehen wird. Die unternehmerische Aufgabe, sich laufend auf gesellschaftliche und rechtliche Änderungen anzupassen, erfordert eine Überprüfung der bestehenden Prozesse und die Prüfung von Alternativen, wozu auch das Outsourcing der Personalverwaltung zählt.

Duales Studium im Bereich **Steuern/Prüfung**

WelfenAkademie bietet gezielte Nachwuchsfachkräfteentwicklung über Studium

Dr. rer. pol. Jens Bölscher | Geschäftsführer | WelfenAkademie e. V., Braunschweig
Dipl.-Kfm. Jens Düe | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Braunschweig

Personalverantwortliche bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern kennen den Sachverhalt: Die Gewinnung von Nachwuchsfachkräften wird in den kommenden Jahren zunehmend schwieriger werden. Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden zukünftig insbesondere für Unternehmen, die auf die Gewinnung qualifizierter junger Mitarbeiter angewiesen sind, in bisher nicht gekannter Art und Weise spürbar sein: In vielen Regionen werden bis zum Jahr 2025 Rückgänge bei den Schulabgängerzahlen i. H. v. durchschnittlich 25 % verzeichnet werden.

Das Thema Ausbildung und Personalentwicklung wird aus diesem Grund auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu einer Aufgabe von wachsender Bedeutung.

Das langfristige Ziel ist dabei häufig eindeutig: Systematisches Personalmanagement – das bereits im „Into-the-job-Segment" ansetzt – führt zu einer Professionalisierung einer jeden Organisation und folglich zu unmittelbarer und dauerhafter Wertschöpfung. Somit ermöglichen es solche Maßnahmen, die Potenziale vorhandener Mitarbeiter besser zu nutzen und dauerhaft über qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu verfügen. Diese wiederum sind notwendige Bedingung dafür, dass ein Unternehmen in die Lage versetzt wird, sich erfolgreich im Markt behaupten zu können.

Bei der Umsetzung der Personalentwicklungsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese planmäßig, systematisch und zielorientiert betrieben und sachgerecht im Unternehmen verankert werden. Nur so kann eine Verbesserung von Qualifikationen und Kompetenzen von Mitarbeitern nachhaltig erreicht werden.

BEI DER AUSWAHL EINES GEEIGNETEN BILDUNGSPARTNERS SOLLTEN DAHER INSBESONDERE DIE NACHSTEHENDEN FRAGEN GESTELLT WERDEN:

- Agiert der Dienstleister flexibel und ist er auf Nachhaltigkeit bedacht? Orientiert er sich an den spezifischen Bedürfnissen seiner Kunden und richtet Inhalte entsprechend aus?
- Bietet er durch laufende Evaluationen gesicherte Qualität und verfügt er über ausreichende Referenzen?
- Orientiert er sich an der Maxime „Lernen von den Besten"? Verfügt er über erfahrene Trainer aus Theorie und Praxis und kann somit die Inhalte übergreifend vermitteln?
- Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis (inkl. Reiseaufwand)?

Die üblichen Maßnahmen zur Ausbildung, Bindung, Weiterbildung und Qualifizierung der vorhandenen Mitarbeiter können allerdings nicht die Notwendigkeit ersetzen, junge und leistungsbereite Schulabsolventen für das eigene Unternehmen zu begeistern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben es dabei oft schwer, sich bei der Personalgewinnung gegen die Konkurrenz der großen Konzerne durchzusetzen. Ein hervorragender Weg, um von Anfang an jungen Menschen eine Perspektive im Unternehmen zu bieten und sich auf diesem Wege gegen die Konkurrenz durch andere Arbeitgeber durchzusetzen, ist das Angebot eines dualen Studiums. Dieses praxisnahe Studienmodell wird heute von jungen (Fach-)Abiturienten stark nachgefragt und von vielen Unternehmen geschätzt. Im Rahmen eines solchen Studiums können junge Mitarbeiter fundiert und gleichzeitig handlungsorientiert auf ihre Aufgaben im Unternehmen vorbereitet werden. Dual Studierende können bereits in den Praxisphasen spezifisch durch das Unternehmen entwickelt (und evaluiert) werden und sie leisten früher einen Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens.

Darüber hinaus können sie sich bereits während des Studiums ein tragfähiges Netzwerk im Unternehmen aufbauen. Teure Fehlgriffe – wie sie bei der Neuanstellung von fertigen Hochschulabsolventen häufig geschehen – können so vermieden werden. Das duale Studium ist somit ein wertvolles Instrument zur bedarfsorientierten Entwicklung von Nachwuchskräften und es ist hervorragend geeignet, um qualifizierte junge Menschen langfristig an das eigene Unternehmen zu binden.

Die WelfenAkademie zeichnet sich durch ihre Wirtschaftsnähe aus und bietet ein akkreditiertes duales Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts an. Besondere Merkmales des Studium an der WelfenAkademie sind die echte Dualität und die Orientierung der Studieninhalte am Bedarf der Praxis. Die sehr gute Bewertung des Studienerfolgs durch die Akkreditierungsagentur ZEvA und das herausragende Ergebnis im aktuellen Hochschulranking der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (Platz 2 in Deutschland, Platz 1 unter den privaten Einrichtungen) sind Ausdruck des hohen Anspruchs der WelfenAkademie.

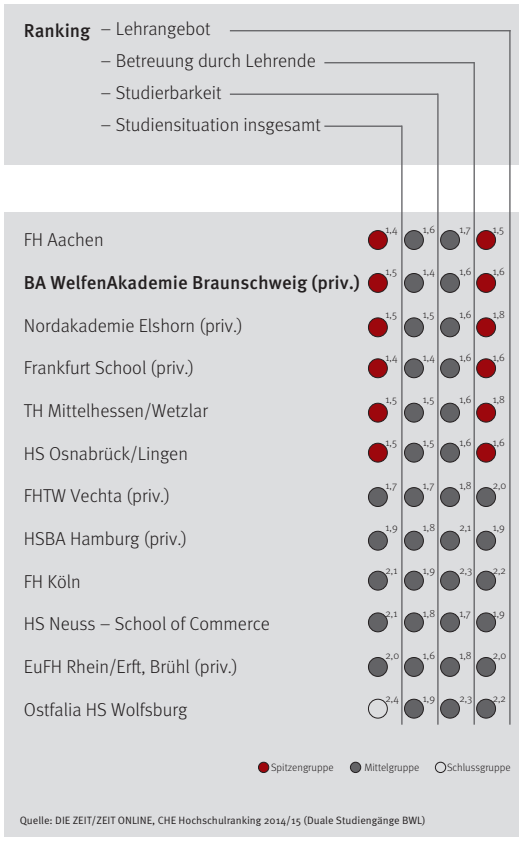

Quelle: DIE ZEIT/ZEIT ONLINE, CHE Hochschulranking 2014/15 (Duale Studiengänge BWL)

Ganz neu bietet die WelfenAkademie nun ihr erfolgreiches und etabliertes Studium der Betriebswirtschaftslehre auch in der Fachrichtung Steuern und Wirtschaftsprüfung an. In diesem dualen Studium mit 180 CP (dies entspricht ca. 5400 Stunden Lernaufwand) werden neben den grundlegenden Fächern aus dem betriebswirtschaftlichen Studium Schwerpunkte im Bereich der Lehre insbesondere in folgenden Bereichen gebildet: Abgabenordnung, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschafts- und Schenkungsteuer, Steuerplanung, steuerliche Rechnungslegung, Prüfungswesen und Berufsrecht.

Diese neue Fachrichtung ist bereits im Jahr 2016 erstmals erfolgreich gestartet. Der nächste Starttermin ist nun der 01.08.2017.

DAS NEUE EU-PATENT

UM EINE ERFINDUNG GEGEN NACHAHMUNG ZU SCHÜTZEN, KANN EIN PATENT BEANTRAGT WERDEN. BISLANG EXISTIEREN ZWEI WEGE ZUM PATENTSCHUTZ IN DEUTSCHLAND. IN ZUKUNFT SIND ES DREI.

Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Jan Plöger, LL.M.
Patentanwalt, European Patent Attorney,
European Trademark + Design Attorney
Gramm, Lins & Partner | Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB
Hannover und Braunschweig

DEUTSCHES PATENT

Der bekannteste Weg zu einem Patent mit Wirkung für Deutschland führt über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München. Wird dort ein Patent angemeldet und der Prüfungsantrag gestellt, sucht ein Prüfer nach dem Stand der Technik, der einer Erteilung entgegenstehen könnte. Findet er nichts Relevantes, erteilt er das Patent. Dessen Wirkung ist auf Deutschland beschränkt.

Wer Patentschutz für das Ausland anstrebt, kann vor dem jeweiligen Patentamt ein nationales Patent beantragen. In jedem Land muss das Verfahren in der jeweiligen Amtssprache betrieben und in der Regel ein Patentanwalt vor Ort bestellt (und bezahlt) werden. Es wurde daher das Europäische Patent aus der Taufe gehoben.

EUROPÄISCHES PATENT

Der Weg zum Europäischen Patent führt über das Europäische Patentamt (EPA), das auch in München sitzt. Anders als der Name es vermuten lassen könnte, ist das EPA keine EU-Behörde! Das EPA wurde auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrags geschaffen, nämlich dem EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen). Dem EPÜ gehören alle 28 EU-Mitglieder an, aber auch 10 weitere Staaten wie Norwegen, Albanien, Island und die Türkei. Nach Erteilung eines europäischen Patents zerfällt dieses in ein Bündel nationaler Patente für jeden Mitgliedssaat, wo es „validiert" werden muss. Beispielsweise muss ein Patent, damit es in Italien nach der Erteilung weiter in Kraft bleibt, ins Italienische übersetzt werden.

Der Vorteil eines europäischen Patents ist das vereinheitlichte Prüfungsverfahren. Um für alle 38 EPÜ-Staaten ein Patent zu erhalten, muss nur ein einziges Erteilungsverfahren durchgeführt werden. Das geht auf Deutsch, Englisch oder Französisch. Nachteilig ist, dass zwar das Erteilungsverfahren zentralisiert ist, nicht aber die Durchsetzung des europäischen Patents. Wer ein Patent – beispielsweise auf einen Epilierer – besitzt, der muss einen Patentverletzer in jedem europäischen Land einzeln verklagen. Das ist nicht nur teuer, sondern kann auch zu widersprüchlichen Urteilen führen (wie in den Entscheidungen zum Epilady-Patent).

EU-PATENT

Um sowohl die Erteilung als auch die Durchsetzung zu bündeln, wurde das „Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung" ersonnen (wegen des sperrigen Namens dürfte sich aber eher der Name „EU-Patent" durchsetzen).

In einem juristischen Kunstgriff haben quasi alle EU-Staaten (nämlich mit Ausnahme von Spanien und Kroatien) vereinbart, dass das EPA ein Patent für diese EU-Staaten erteilt. Die Behörde, die Europäisches Patentamt heißt, aber mit der Europäischen Union (EU) nichts zu tun hat, wird also Patente für fast die gesamte EU erteilen.

Der Inhaber eines EU-Patents kann einen Patentverletzer wegen einer Verletzungshandlung auf Unterlassung quasi in der gesamten EU verklagen. Im Gegenzug kann der Patentinhaber aber auch durch eine einzige Nichtigkeitsklage sein EU-Patent verlieren.

Zur alleinigen Rechtsprechung über das EU-Patent entsteht ein neues Gericht. In Deutschland werden vier sog. Lokalkammern des Gerichts gebildet. Es werden zudem Regionalkammern, die für zwei oder mehr Staaten zuständig sind, und eine Zentralkammer errichtet. Die Zentralkammer mit Sitz in Paris und Nebensitzen in München und (bislang noch) London wird u. a. alle Nichtigkeitsklagen behandeln.

RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN

Was wird das EU-Patent bringen? Der Beklagte kann sich – anders als jetzt – im Verletzungsverfahren damit verteidigen, dass das Patent zu Unrecht erteilt wurde. Das sollte die Kosten und die Prozessdauer reduzieren.

Positiv stimmt auch, dass die Richter des neuen Gerichts vom Europäischen Patentamt ausgebildet werden. Die Richter werden daher die „Denke" kennen, auf deren Basis das Patent erteilt wurde. Das könnte die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen erhöhen.

Die Kammern, ganz besonders die Berufungskammer, werden mit Richtern aus mehreren Staaten besetzt sein. Die Erfahrung mit dem Europäischen Patentamt zeigt, dass das zu eher formalem Denken führt. Das wäre eine gute Nachricht, denn noch mehr als in anderen Rechtsbereichen sind die Rechtssicherheit und Vorhersagbarkeit von Entscheidungen besonders wichtig. Das fehlt der deutschen Rechtsprechung mit ihrer Neigung zu Einzelfallentscheidungen auf Basis einer kaum vorhersehbaren Einzelfallgerechtigkeit.

Schließlich kann jede Partei eines Gerichtsverfahrens verlangen, dass ein technisch ausgebildeter Richter hinzugezogen wird. Anders als im deutschen Verletzungs- und letztinstanzlichen Nichtigkeitsverfahren ist damit zumindest ein Richter beteiligt, der fachlich auch Ahnung hat. Die subversive Aussage, dass der Bundesgerichtshof mit fünf Richtern besetzt ist, aber der Sachverständige entscheidet, wird also bei dem neuen Gericht nicht ziehen.

Das neue Gericht ist ein Spezialgericht, das sich nur mit Patentrecht befasst. Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat zum Vergleich zudem über Vergaberecht, Reisevertragsrecht und Schenkungsrecht zu urteilen. Auch das macht Hoffnung auf eine besser vorhersehbare Rechtsprechung.

FAZIT

Zum Schluss bleibt die Frage nach den Kosten. Für ein EU-Patent müssen höhere Jahresgebühren gezahlt werden als für ein deutsches oder europäisches Patent. Als Daumenregel lohnt sich ein EU-Patent, wenn Schutz in mehr als fünf EU-Staaten begehrt wird oder wenn transnationale Patentverletzungsprozesse zu erwarten sind. Das dürfte überwiegend für Großunternehmen zutreffen. Die meisten Mittelständler und Kleinunternehmen können die Kinderkrankheiten des neuen Systems abwarten und ihrer alten Strategie treu bleiben. Dazu müssen sie nur gegenüber dem Europäischen Patentamt erklären, kein EU-Patent anzustreben (opt-out).

KURZGEFASST

Es wird ein Patent mit (fast) EU-weiter, einheitlicher Wirkung geben. Das verspricht ein leichteres Vorgehen gegen Patentverletzer. Kleine und mittlere Patentanmelder können die weitere Entwicklung abwarten.

Webbasierte Energieausschreibung

Dipl.-Ing. (FH) Denny Karwath
Master of Facility Management
NORD/FM Norddeutsche Facility-Management GmbH
Hannover

EIN WESENTLICHER FAKTOR ZUR SENKUNG DER ENERGIEKOSTEN IST DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT DER WIRTSCHAFTLICHEN BESCHAFFUNG VON ENERGIE. DIE WEBBASIERTE AUSSCHREIBUNG IST EINE MÖGLICHKEIT, DIE ENERGIEBESCHAFFUNG EFFIZIENT UND SOMIT KOSTENGÜNSTIG UMZUSETZEN.

Die dafür vorgesehenen Plattformen sind spezialisiert auf Energieeinkauf, wodurch ein großes Maß an Professionalität garantiert werden kann und der Nutzer direkt einen Ausschreibungsprozess startet, ohne Zeit für vorherige Recherchearbeiten (z. B. Adressen und Ansprechpartner für Versorger eruieren) aufwenden zu müssen. Bei den Ausschreibungsverfahren sind in der Praxis zwei Varianten üblich. Zum einen ist das das klassische Ausschreibungsverfahren, in dem die Bieter auf ein prognostiziertes Verbrauchsprofil (z. B. Stromverbrauch pro Jahr, Stromverbrauch pro Monat, ggf. differenziert nach HT oder NT [Hoch- oder Niedertarif] Verbrauch, Leistungswerte usw.) ein Angebot zu einem festgelegten Zeitpunkt kalkulieren und beim Auftraggeber (AG) einreichen. Übliche Angebotsbindefristen betragen zwischen 2 und 14 Tagen, je nach Entscheidungsbereitschaft und Entscheidungsgeschwindigkeit des AG. Das Problem ist hier die lange Angebotsbindefrist, da bei diesem Verfahren der Energieanbieter das Risiko von Energiepreisschwankungen an der Börse für den Zeitraum der Angebotsbindefrist übernimmt. Es gilt also, je länger ein Ausschreiber die Bindefirst wählt, umso höhere Risikoaufschläge muss ein Anbieter einpreisen und umso unwirtschaftlicher wird das Energiepreisangebot.

Eine Alternative bietet hierbei die sog. strukturierte Beschaffung. Dieses ursprünglich nur für Großabnehmer konzipierte Einkaufsverfahren kann nun auch für kleinere und mittlere Abnahmemengen (mehr als ca. 10 000 KWh pro Jahr pro Unternehmen) nutzbar gemacht werden. Bei diesen Ausschreibungsverfahren handelt es sich um sog. Formelauktionen/-ausschreibungen. Das bedeutet, dass mithilfe einer festgeschriebenen Energieformel die anbieterspezifischen Verwaltungs- und Gewinnaufschläge in den Wettbewerb gestellt und miteinander verglichen werden. In die Formel fließt die bestehende Energiebezugssituation des ausschreibenden Unternehmens ein. Handelt es sich beispielsweise um eine Stromausschreibung wird das Base-Peak-Verhältnis der bestehenden Energiebezugssituation in die Formel integriert (Lastgangzerlegung).

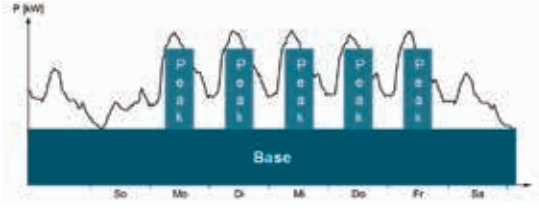

Grafik: Prinzipdarstellung Lastgangzerlegung in Base und Peak

Der eigentliche Energiepreis und die gesetzlich festgeschriebenen Aufschläge (z. B. KWK, EEG, Stromsteuer usw.) werden zum Auswertungsstichtag vom Ausschreiber in die angebotene Energieformel eingesetzt (stichtagsabhängiger Energiepreis, der an der Börse gehandelt wird „Börsenpreis der EEX" [European Energy Exchange]) und für die gewählte Vertragslaufzeit fixiert. Das günstigste Energiepreisangebot wird somit ausschließlich durch den anbieterspezifischen Verwaltungs- und Gewinnaufschlag bestimmt und der Anbieter kann sein Angebot ohne zusätzliche Marktschwankungsrisiken bepreisen. Die Bindefristen der Angebote können somit auf bis zu 4 Wochen ausgedehnt werden, wodurch dem Ausschreiber ein längerer Entscheidungszeitraum eingeräumt wird, ohne dass dies zu Risikoaufschlägen beim Anbieter führt. Am Entscheidungstag des Anbieters fließt dann der tagesaktuelle Börsenpreis für den Lieferzeitraum in die Formel ein und die Rohenergiepreise werden für den Lieferzeitraum (1 bis 3 Jahre) fixiert. Es wird quasi zum Entscheidungsstichtag das kundenspezifische Energieverbrauchsvolumen vom Stromanbieter auf Basis der Börsenkonditionen eingekauft. Der Stromeinkäufer hat somit ab dem Entscheidungsstichtag Planungssicherheit über die Konditionen seiner Energiekosten über den Vertragszeitraum und kann zusätzlich von sehr geringen Risikoaufschlägen des Energieanbieters profitieren.

Dieses Verfahren führt nachweislich zu sehr viel besseren Konditionen als bei der herkömmlichen Ausschreibungsvariante.

Die EEX ist eine Leipziger Aktiengesellschaft für Energie und energienahe Produkte und unterliegt als Energiemarktplatz dem deutschen Börsengesetz.

Foto: fotolia/panimoni

Um dem ausschreibenden Unternehmen ein größeres Portfolio an Versorgern aufzuzeigen und um den Wettbewerb zu erhöhen, können sich nicht nur vorausgewählte Bieter an der Ausschreibung beteiligen, sondern alle Energieversorger die auf der Plattform registriert sind.

Sofern es noch keine Erfahrungen mit dem strukturierten Stromeinkauf gibt, empfiehlt es sich, ein Beratungsunternehmen hinzuzuziehen. Der Berater bereitet für den Auftraggeber die aktuellen Bezugsdaten auf, entwickelt aus diesen die webbasierte Ausschreibung und wertet sämtliche Angebote aus, um für den Kunden am Ende das beste Preis-Leistungsangebot sicherzustellen.

Da insbesondere die Rohenergiepreise (Strom und Gas) in den letzten ca. 6 Jahren tendenziell gefallen sind, können sehr oft erhebliche Einsparungen für den Auftraggeber erzielt werden. Die ggf. anfallenden Beraterkosten sowie die Softwarekosten für die Internetplattform amortisieren sich somit bereits bei vielen Unternehmen nach wenigen Monaten Laufzeit des „neuen" Energieliefervertrages. Auch Einsparbeteiligungsmodelle werden von vielen Beratern angeboten und eliminieren somit das finanzielle Risiko des Ausschreibers/Einkäufers/Auftraggebers, ein entsprechendes Projekt zu initiieren.

Die unten dargestellte Grafik zeigt die fallende Tendenz des Stromenergiepreises seit Mitte 2011 (Rohenergiepreis ohne Zuschläge und Abgaben als rote Linie) und die im Gegensatz dazu gestiegenen Endenergiepreise (Rohenergiepreis zzgl. aller gesetzlichen und nicht zu beeinflussenden Zuschläge als blaue Linie). Hieraus lässt sich grob abschätzen, welches Kosteneinsparvolumen theoretisch im Verhältnis zur letzten Strompreisfixierung (Wann wurde der letzte Stromvertrag geschlossen?) von Energieeinkäufern möglich ist (prozentuales Verhältnis von Basisindex zum Zeitpunkt des letzten Stromvertragsabschlusses zum Basispreis Januar 2017).

Es lohnt sich somit für viele Energieeinkäufer genauer hinzuschauen!

Grafik: Gaspreisentwicklung seit 2011

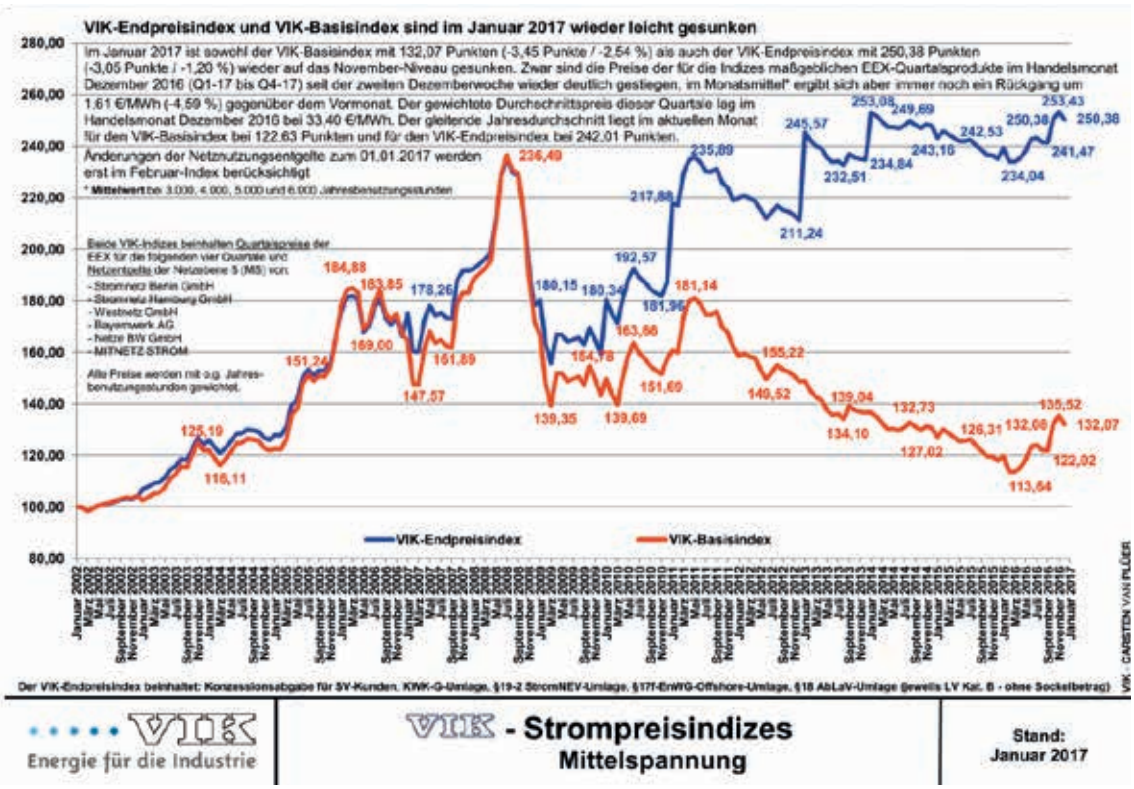

Grafik: Entwicklung „reiner Strompreis" (rote Linie) in den letzten Jahren

Autorenübersicht

acarius Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bohnhof 4, 38259 Salzgitter
Telefon 05341 9020-20 | Telefax 05341 9020-210
info@acarius.de
www.acarius.de

Autor: Marco Reimann (S. 42 – 43)

acarius L Plus GmbH
Bohnhof 4, 38259 Salzgitter
Telefon 05341 9020-20 | Telefax 05341 9020-210
info@acarius-lplus.de
www.acarius-lplus.de

Autorin: Claudia Schimke (S. 42 – 43)

Anwaltsgemeinschaft Dohrendorff
Rechtsanwälte · Notar
Mühlenstraße 16, 29221 Celle
Telefon 05141 3747-30 | Telefax 05141 3747-329
info@dohrendorff.de
www.dohrendorff.de

Autor: Dr. Johannes Wewers (S. 26)

APPELHAGEN Rechtsanwälte
Steuerberater PartGmbB
Theodor-Heuss-Straße 5a, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 2820-0 | Telefax 0531 2820-525
infobs@appelhagen.de
www.appelhagen.de

Autoren: Anika Hertel,
Karin Kutz,
Dr. Joachim Gulich,
Steffen Helbing,
Andreas Janßen (S. 22 – 23)

Arbeitgeberverband
Region Braunschweig e.V.
Wilhelmitorwall 32, 38118 Braunschweig
Telefon 0531 24210-0 | Telefax 0531 24210-99
service@agv-bs.de
www.agv-bs.de

Autor: Florian Bernschneider (S. 7)

Braunschweigische Landessparkasse
Dankwardstraße 1, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 487-7707 | Telefax 0531 487-3572
firmenkundenservice@blsk.de
www.blsk.de

Autoren: Lars Dannheim (S. 8 – 9),
Dr. Ingo Lippmann (S. 10 – 11)

BRINKMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter
Altstadtmarkt 8/9, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 129486-0 | Telefax 0531 129486-22
braunschweig@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de

Autoren: Manuel Sack,
Thorsten Hunsalzer,
Stefan Liese (S. 32 – 34)

CONSULTING TEAM
Vermögensverwaltung AG
Osterstraße 39a, 31134 Hildesheim
Telefon 05121 28999-22 | Telefax 05121 28999-99
theuer@consulting-team.de
www.consulting-team.de

Autoren: Stephan Theuer,
Thilo Kirsten,
Jutta Korte-Pakebusch,
Jan Disselhoff (S. 24 – 25)

ETL Löwen Treuhand GmbH
Frankfurter Straße 254, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 7070-40 | Telefax 0531 320-409
deumeland@loewentreuhand.de
www.etl-haus-braunschweig.de

Autor: Andreas Deumeland (S. 18 – 20)

fessel & partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater
Sackstraße 14, 38259 Salzgitter (Bad)
Telefon 05341 8170-0 | Telefax 05341 8170-50
stb@fessel.net
www.fessel-partner.de

Autoren: Carsten Rullmann,
Thorsten Winter (S. 12 – 15)

Gramm, Lins & Partner
Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 28140-0 | Telefax 0531 28140-28
info@grammpatent.de
www.grammpatent.de

Autor: Dr. Jan Plöger (S. 46 – 47)

Groß Mohr Bode Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Am Fallersleber Tore 6, 38100 Braunschweig

Telefon 0531 1220-0
Telefax 0531 1220-90

info@gross-mohr-bode.de
www.gross-mohr-bode.de

Autoren: Jörg Bode,
Christian Mohr (S. 27 – 29)

gross + partner Steuerberater
Museumstraße 5, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 242090 | Telefax 0531 124083
info@gross-partner.info
www.gross-partner.info

Autoren: Dimitrios Giannakopoulos,
Dominic Groß (S. 16 – 17)

NORD/FM
Norddeutsche Facility-Management GmbH
Breite Straße 10, 30159 Hannover
Telefon 0511 3619979 | Telefax 3618722
info@nordfm.de
www.nordfm.de

Autor: Denny Karwath (S. 48 – 49)

leadox – als mensch in führung gehen
Brabandtstraße 8, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 25794-33
dippl@leadox.de
www.leadox.de

Autoren: Zorana Dippl,
Dr. Thomas Piko (S. 38 – 39)

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Theodor-Heuss-Straße 2, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 2403-0 | Telefax 0531 2403-111
braunschweig@pkf-fasselt.de
www.pkf-fasselt.de

Autor: Jens Düe (S. 44 – 45)

SCHULTE & PRASSE Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kattreppeln 20, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 24368-0 | Telefax 0531 24368-300
info@ra-sp.de
www.schulte-prasse.de

Autor: Hans Olof Wölber (S. 40 – 41)

SQR RECHTSANWÄLTE LLP
Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig
Telefon 0531 3107-310 | Telefax 0531 3107-3110
info@sqr-law.de
www.sqr-law.de

Autoren: Dr. Thies Vogel,
Nina-Christin Weigel-Grabenhorst (S. 35 – 37),
Dr. Paul-Frank Weise (S. 30 – 31)

WelfenAkademie e. V.
Salzdahlumer Straße 160, 38126 Braunschweig

Telefon 0531 21488-0
Telefax 0531 21488-88

info@welfenakademie.de
www.welfenakademie.de

Autor: Dr. Jens Bölscher (S. 44 – 45)

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Alle Beiträge finden Sie auch unter
www.service-seiten.com

Sicher online verkaufen ist einfach.

paydirekt

Wenn die Zahlung Ihrer Kunden garantiert ist und Sie rund 50 Millionen potentielle paydirekt-Nutzer* erreichen können, die auch online auf ihre Hausbank vertrauen.

Jetzt informieren auf www.blsk.de.

* Anzahl der für das Online-Banking registrierten Kunden aller Sparkassen und deutschen Banken.

Braunschweigische Landessparkasse

Ein Unternehmen der NORD/LB